

1 | 1 / 2023

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Dr. Klaus Wortmann*, EnergieOlympiade der Kommunen in Schleswig-Holstein: Die Ergebnisse 2023
- *Andreas Baier*, Starkregengefahrenkarten – Praxisbeispiel Gemeinde Großhansdorf
- *Markus Sawade*, Wärmeleitungen in den Boden – Gestaltungsspielräume für Gemeinden
- *Heike Waap, Christin Zimmermann*, Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz und die eForms ab 25.10.2023
- *Dr. Ole Fischer, Matthias Kuhlenkötter, Dagmar Linden, Rebecka Thalmann*, Kulturgutschutz durch Kooperation. Die Gründung von Notfallverbänden zum Schutz von Kulturgut in Schleswig-Holstein
- *Dr. Sabine Sütterlin-Waack*, Im Innenministerium wächst unsere neue Abteilung Bevölkerungsschutz nun auf

C 3168 E

ISSN 0340-3653

75. JAHRGANG

**SHGT**  
Schleswig-Holsteinischer  
GEMEINDETAG

Deutscher  
Gemeindeverlag  
GmbH Kiel



 @mach\_ma\_mit

 @machmamit

 @machmamit

# MACH MAMIT!

Machen Sie auch mit? Auf der Website **[machmamit.de](http://machmamit.de)** gibt es jetzt erstmals eine Online-Karte, auf der Kinder und Jugendliche deutschlandweit Kultur- und Medienzentren, Jugendkunst- und Jugendmusikschulen, Chöre und Orchester, Museen und Ausstellungshäuser, Creative-Gaming-Initiativen, Spielaktionen, Tanz-, Zirkus- und Theatergruppen, Literaturkurse und vieles mehr finden können. Die Aktion läuft unter dem Motto **„Machmamit! – Finde, was deins ist“** und braucht Ihre Hilfe, damit sie ein voller Erfolg wird:

## Eintragen!



Einrichtungen Kultureller Bildungen können sich ab sofort ganz einfach über ein Formular in die Online-Karte eintragen und für Kinder und Jugendliche sichtbar werden: [www.machmamit.de/formular](http://www.machmamit.de/formular)

## Bestellen!



Zeigen Sie auch offline, dass Sie ein Ort Kultureller Bildung sind. Mit Plakaten, Flyern, Postkarten und vielen anderen Werbemitteln können Sie die Kampagne bei sich vor Ort unterstützen. Das Ausstattungspaket ist bestellbar unter: [www.bkj.nu/shop](http://www.bkj.nu/shop)

Die Kampagne „Machmamit! – Finde, was deins ist“ wird gemeinsam von der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) sowie ihren Mitgliedern und dem Flächennetzwerk Kulturelle Bildung umgesetzt. Ziel ist es, die vielfältigen Angebote und Orte Kultureller Bildung für Kinder und Jugendliche sowie für eine breite Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Mehr Infos unter: [www.bkj.de/kampagne](http://www.bkj.de/kampagne)

Ein Projekt der



Bundesvereinigung Kulturelle  
Kinder- und Jugendbildung e.V.

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

durch das



# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

75. Jahrgang · November 2023

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 45, gültig ab 1. Januar 2023.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 107,40 € zzgl. Versandkosten von 9,25 €.

Einzelheft 13,35 € (Doppelheft 26,70 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

**Druck:** Druckzentrum Neumünster GmbH

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

**Titelbild:** Herbststimmung im Naturpark  
Hüttener Berge

**Foto:** Hans-Claus Schnack,  
Klein Wittensee

## Aufsätze

Dr. Klaus Wortmann  
EnergieOlympiade der Kommunen  
in Schleswig-Holstein:  
Die Ergebnisse 2023 .....270

Andreas Baier  
Starkregen Gefahrenkarten –  
Praxisbeispiel  
Gemeinde Großhansdorf.....276

Markus Sawade  
Wärmeleitungen in den Boden  
– Gestaltungsspielräume  
für Gemeinden.....280

Heike Waap, Christin Zimmermann  
Das Saubere-Fahrzeuge-  
Beschaffungs-Gesetz und  
die eForms ab 25.10.2023 .....283

Dr. Ole Fischer, Matthias Kühlenkötter,  
Dagmar Linden, Rebecka Thalmann  
Kulturgoodschutz durch Kooperation.  
Die Gründung von Notfallverbänden  
zum Schutz von Kulturgut in  
Schleswig-Holstein .....289

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Im Innenministerium wächst unsere  
neue Abteilung Bevölkerungsschutz  
nun auf.....292

## Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG:  
Keine höheren Wassergebühren für  
Altanschießer .....293

2. OVG Bremen:  
Regulierung von Leihangeboten  
wie E-Scooter durch Sondernutzung  
nicht zu beanstanden .....294

3. OLG Düsseldorf:  
Auftraggeber bestimmt geforderte  
Dateiformate für eVergabe .....294

4. BayObLG:  
Zuschlagsverbot verbietet nur  
den Zuschlag .....295

**Aus dem Landesverband** .....296

**Infothek** .....299

**Mitteilungen des DStGB** .....300

**Personalnachrichten** .....301

**Buchbesprechungen** .....302

## EnergieOlympiade der Kommunen in Schleswig-Holstein: Die Ergebnisse 2023

Dr. Klaus Wortmann, Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH



### 1 Kommunen in Aktion: Die elfte Runde!

Mit der EnergieOlympiade verfügt Schleswig-Holstein seit Jahren über ein starkes Instrument, Energie- und Klimapolitik auf kommunaler Ebene zu begleiten und zu unterstützen. Alle Kommunen in Schleswig-Holstein sind alle zwei Jahre aufgerufen, sich mit ihren herausragenden Ideen und Projekten für kommunale Energie- und Klimaschutzvorhaben um den Sieg in einer der vier Disziplinen der EnergieOlympiade zu bewerben und damit die eigene Zukunftsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Es ist bemerkenswert, dass sich die Kommunen Schleswig-Holsteins bei dieser Initiative der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH), die seit 2007 besteht, immer wieder – zum Teil erstmals – beteiligen und so ihre Erfolge und Erfahrungen in der kommunalen Familie und darüber hinaus teilen.

Im Herbst 2022 erging so wieder der Aufruf an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsvorsteher/-innen, Landrät/-innen und alle, die Klimaschutz in den Kommunen vorantreiben, sich zu bewerben. Die Preiskategorien wurden nur leicht modifiziert: Aus dem Themenpreis wurde der Mobilitätspreis, offen für alle Projekte und Konzepte einer klimafreundlichen Mobilität auf kommunaler Ebene. Dies trug der Tatsache Rechnung, dass schon die bisherigen Themen Preise

jeweils (Teil-) Aspekten einer klimafreundlichen Mobilität gewidmet waren und gerade der Mobilitätssektor zusammen mit dem Gebäudebereich ein besonders wichtiger (und schwieriger) Sektor der Klimaschutzpolitik ist.

Für die vier Disziplinen:

- EnergieProjekt („Der Preis für Energieeffizienz“)
- MobilitätsPreis (Projekte und Konzepte einer klimafreundlichen Mobilität)
- EnergieKonzept (zukunftsweisende, in der Regel noch nicht umgesetzte Konzeptionen)
- EnergieHeld:in („Der Preis für engagierte Ehrenamtler:innen“)

waren erneut 100.000 Euro Preisgeld der EKSH ausgeschrieben. Die bestehende Jury aus Expertinnen und Experten der Partner Kommunale Landesverbände,

Landesregierung, Investitionsbank Schleswig-Holstein und Klima-Bündnis, ergänzt um externe Fachleute, bewertete die eingereichten Projekte und kürte die siegreichen Projekte. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über Teilnehmerfeld und Projekte dieser Wettbewerbsrunde mit besonderem Augenmerk auf Gemeinden, Ämtern und Zweckverbände.

### 2 Das Teilnehmerfeld im Überblick

Bis Mitte Dezember bewarben sich 31 Kommunen (eine mehr als in der letzten Runde) mit 37 Wettbewerbsbeiträgen. 16 Beiträge kamen aus 12 Gemeinden und drei Ämtern, 13 aus neun Städten, sechs aus fünf Zweckverbänden oder kommunalen Zusammenschlüssen (inkl. Kirchenkreis) und zwei aus Landkreisen. 14 Kommunen waren erstmals dabei, davon neun Ämter und Gemeinden und zwei kommunale Verbände. Auch die evangelische Kirche beteiligte sich am Wettbewerb mit dem Kirchenkreis Dithmarschen. Bis auf die Stadt Flensburg und den Kreis Stormarn waren alle Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins vertreten (s. Abb. 1).

### 3 Herausragende Projekte aus Ämtern und Gemeinden

#### 3.1 EnergieProjekt: Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel vorn, Gemeinde Hagen mit Sonderpreis

In den drei Subdisziplinen der Disziplin EnergieProjekt geht es um die besten Energiespar- und Effizienz-Projekte in Kommunen. 17 Bewerbungen gingen hier insgesamt ein. Bei der „Kleinen techni-

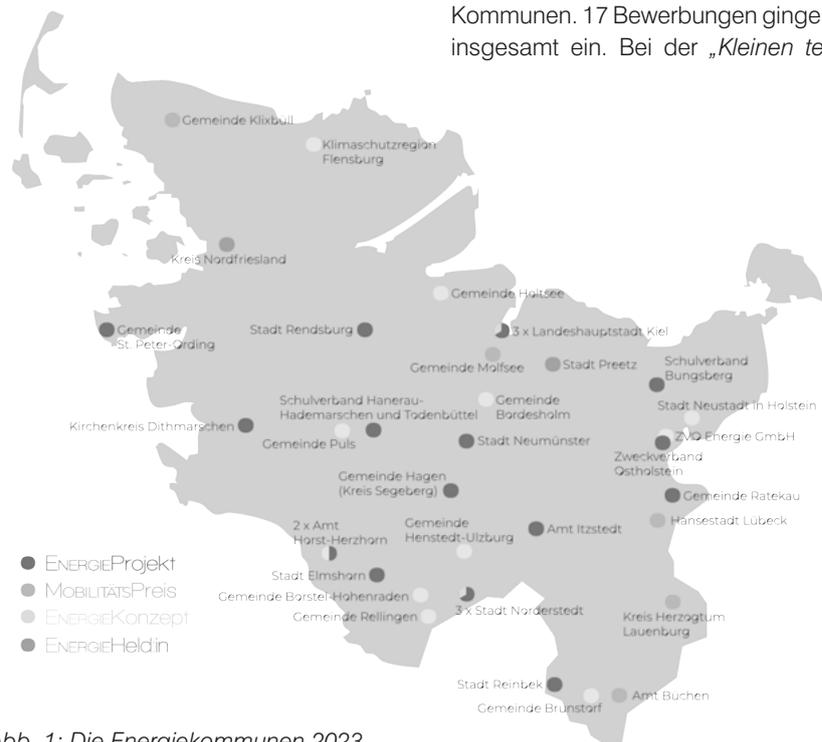


Abb. 1: Die Energiekommunen 2023

schen Maßnahme“ (Investition unter 50.000 Euro) setzten sich der Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel mit einem Sieger- (10.000 Euro) und die Gemeinde Hagen mit einem Sonderpreis (2.500 Euro) unter fünf Bewerbungen durch.

Im Schulverband war es die Grund- und Gemeinschaftsschule Todenbüttel, die mit ihrem Projekt „PC-Recycling“ die Jury begeisterte. Ursprünglich aus der Not fehlender Praktikumsplätze in der Coronazeit geboren hat sich dieses Projekt erstaunlich entwickelt. Lehrer Stefan Meßfeldt leitet IT-begeisterte Schüler und Schülerinnen an, alte, langsame und viel Strom verbrauchende PCs unter Beibehaltung der Gehäuse auf neueste energiesparende Hardware umzurüsten. Von den schnellen PCs profitieren zunächst alle in der Schule im Unterricht. Aber neben den Effekten auf Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen begeisterte die Jury auch der pädagogische Aspekt: Die Gruppe funktioniert wie ein kleines Unternehmen und bildet alle, die mitmachen, auch technisch weiter, weckt vielleicht sogar bei dem einen oder anderen Teammitglied den Wunsch, sich in diesem Bereich weiterzuentwickeln und vielleicht einmal beruflich hier später tätig zu werden: MINT-Fachkräfte werden gesucht!

haus mit dem Kalender, der die dortigen Termine anzeigt. So wird rechtzeitig hoch- und wieder heruntergeheizt und der Energieverschwendung sehr komfortabel Paroli geboten. Unbedingt für Kommunen mit ähnlicher Problematik zum Nachahmen empfohlen!

Auch die weiteren Projekte in dieser Disziplin sind nachahmenswert: So etwa die sehr erfolgreiche Aktion im Amt Itzstedt,

schaften ganz einfach günstige Temperaturdatenlogger zu installieren, um ungewöhnlichen oder erklärungsbedürftigen Verbräuchen auf die Schliche zu kommen – mit unübertroffen kurzer Amortisationszeit. Schließlich setzt die Stadt Rendsburg mit ihrem künftigen, smarten Energiemanagement auf komfortable Datenübertragung per LoRaWAN.

In der traditionell stark besetzten Katego-



Abb. 3: Bürgermeister Kay Holm erläutert im Video das Projekt der Gemeinde Hagen (Kreis Segeberg) (s. auch <https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2023/energieprojekt/>).



Abb. 2: Lehrer Stefan Meßfeldt von der Grund- und Gemeinschaftsschule Todenbüttel mit Schülerinnen und Schülern in der schuleigenen PC-Werkstatt (s. auch <https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2023/energieprojekt/>).

Auch die Gemeinde Hagen konnte mit einer ausgesprochen pffiffigen Idee die Jury überzeugen, ihr einen Sonderpreis zuzuerkennen: Mittels simpler, aber passgenauer IT-Technik verbindet sie die Heizungsregelung im Dorfgemeinschafts-

durch eine eigene Förderung zur Verbreitung von Mini-PV-Anlagen als „Einstieg“ in die eigene Energieversorgung beizutragen. Oder der vorbildliche Ansatz in der Gemeinde Ratekau, mit minimalem Kosteneinsatz in den gemeindlichen Liegen-

rie „Große technische Maßnahme“ (Investition über 50.000 Euro) konnte sich einmal mehr die Stadt Norderstedt in Szene setzen mit gleich zwei guten Einreichungen, wovon die Nutzung der Abwärme eines großen Rechenzentrums für das Wärmenetz der Stadt zum besten Projekt dieser Runde gekürt wurde (Siegerpreis, 10.000 Euro). Die Stadtwerke Norderstedt zeichnen dafür verantwortlich und liefern ein hervorragendes Beispiel, wie Wärmenetze dazu genutzt werden können, vorhandene Abwärmequellen mit großem CO<sub>2</sub>-Minderungsbeitrag zu nutzen. Nicht nur werden 2800 t/a CO<sub>2</sub>-Emissionen verringert, perspektivisch zeichnet sich die Möglichkeit eines CO<sub>2</sub>-neutral betriebenen Rechenzentrums ab.

Die Jury vergab auch hier einen weiteren Sonderpreis in Höhe von 2.500 Euro. Damit floss erstmals Preisgeld an einen Kirchenkreis, hier den Kirchenkreis Dithmarschen, der in seinen 29 Kirchen erhebliche Einsparungen im Wärmebereich verbuchen kann, indem statt der ganzen Kirchenräume nur noch die ersten Bankreihen dezentral mit elektrischen Sitzheizpolstern erwärmt werden.

Aus dem Gemeindebereich ist besonders

der Zweckverband Ostholstein zu erwähnen, der am Beispiel des Klärwerks Ratekau seinen Weg zur energieautarken Kläranlage beschreibt, ein Projekt, das sich durchaus mit dem Sieger aus 2021 (Gemeinde Grabau) messen kann. Der Schulverband Bungsborg erzielt die erwartbaren Einsparungen aus dem Austausch der Beleuchtung in Schule und Sporthalle in Schönwalde und das Amt Horst-Herzhorn nutzt eine PV-Anlage mit Speicher zur Versorgung des Amtsgebäudes. Ein zweites spannendes Norderstedter Projekt – modellhafter Umbau eines Kasseler-Modell-Schulzentrums, der Plan zu einem Neubau des Elmshorner Rathauses und eine energieeffiziente Flutlichtbeleuchtung für eine Sportanlage der Landeshauptstadt Kiel komplettieren das Feld guter und anregender kommunaler Beiträge. Wer gerne mehr wissen will oder an einer bestimmten Thematik besonders interessiert ist: Die einzelnen Projekte sind in der Projektdatenbank der Energie-Olympiade auf [www.energieolympiade.de](http://www.energieolympiade.de) zu recherchieren. Falls erforderlich hilft die EKSH gerne bei der Kontaktaufnahme mit den kommunalen Verantwortlichen zwecks Erfahrungsaustausch.

Die dritte Subkategorie beim „EnergieProjekt“ betrifft „organisatorische oder Verhaltensmaßnahmen“. Hier reichte die Gemeinde St. Peter-Ording ein spannendes Projekt ein: Als Tourismus-Hochburg hat sie ein eigens dem Tourismus gewidmetes Energieeffizienz-Netzwerk der touristischen Leistungsanbieter (z.B. Hotels oder Ferienwohnungen) etabliert mit potenziell großem Einsparerfolg – sicher ein mögliches Vorbild für weitere touristische Orte im Land. Dies gilt, auch wenn die Jury einem anderen Projekt den Vorzug als Sieger gegeben hat: Hier wurde die Stadt Reinbek zum Sieger gekürt mit der Wiederauflage eines alten Programms, nämlich „Fifty-fifty“ für Schulen, bei dem die Hälfte der an den Schulen erzielten Energieeinsparungen den Schulen selbst zur Verfügung stehen, die andere Hälfte an den Schulträger (meist die Kommune) gehen. Neu am Ansatz ist die enge Verbindung mit der Datenerfassung, die es besser als in früheren Projekten ermöglicht, die erreichten Sparerfolge auch zu sehen und zu bewerten, was für sich schon einen motivierenden Effekt mit sich bringt. Das Projekt wurde darüber hinaus für alle Schulen und Kitas der Stadt ausgerollt. Die Stadt ließ damit weitere gute Projekte hinter sich wie das KLIMACHER\*IN-Team der Landeshauptstadt Kiel, mit dem engagierte Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen beim Klimaschutz

bewegt werden sollen oder die in Neumünster jetzt loslaufende „Energiekarawane“ mit Energieberatung vor Ort im Quartier.

### 3.2 MobilitätsPreis: Gemeinde Klixbüll und Amt Büchen für die kommunale Kooperation in der AktivRegion Sachsenwald-Elbe räumen die Siegerpreise ab

Etwas überraschend fiel die Beteiligung beim MobilitätsPreis diesmal deutlich geringer aus als in den Vorjahren mit einer vergleichbaren Auslobung. Nur fünf Kommunen bewarben sich statt sonst immer mehr als zehn. Immerhin drei davon kamen aus dem Bereich der Gemeinden und gleich zwei räumten die beiden in dieser Runde von der Jury vergebenen Preise ab. Sieger wurde die Gemeinde Klixbüll, zum zweiten Mal nach 2017 und erneut in der Mobilitätskategorie! War es 2017 noch das Dörpsmobil, wofür Klixbüll (zusammen mit Sprakebüll) ausgezeichnet wurde, das seitdem eine erfolgreiche landesweite Verbreitung erfährt (E-Car-Sharing im ländlichen Raum, s. <https://www.doerpsmobil-sh.de/>), wurde Klixbüll

stromversorgung aus heimischer erneuerbarer Energie. Klixbüll verfügt bereits über zahlreiche Erzeugungsanlagen und hat jetzt sowohl für die Feuerwehr als auch für den gemeindeeigenen DörpsCampus alle Vorbereitungen getroffen, um auch im Krisen- oder gar Katastrophenfall handlungsfähig zu sein. Der DörpsCampusbereich dient im Katastrophenfall als Evakuierungszentrum der Gemeinde Klixbüll, die sich im Fall einer überregionalen Katastrophe verpflichtet hat, 400 Menschen aufzunehmen. Durch die Schaffung einer Notstromfähigkeit für den gesamten DörpsCampusbereich und die Feuerwehr ist eine elektrische und wärmetechnische Versorgungssicherheit selbst im Katastrophenfall (etwa einem Blackout) gewährleistet, inklusive Mobilität mit den gemeindeeigenen batterieelektrischen Fahrzeugen, wie z.B. dem Schulbus. Führungsfähigkeit, Versorgungssicherheit, Wärmeinsel, Unterkunft, Verpflegung und minimale Mobilität wären somit auch bei Stromausfall gewährleistet. Diese Vorausschau hat die Jury beeindruckt. 15.000 Euro gab es nun dafür für die Gemeindekasse! Einen zweiten Preis vergab die Jury dem



Abb. 4: Klixbülls früherer Bürgermeister Werner Schweizer bei der Darstellung des Siegerprojekts (s. auch <https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/sieger-ehrung-2023/mobilitaetspreis/>).

diesmal für seine umfassende und vorausschauende Planung ausgezeichnet, die selbst im Katastrophenfall auf Erneuerbare Energien (Eigenerzeugung) setzt und entsprechende Vorbereitungen trifft. Eigene Grundmobilität, z.B. über den dorfeigenen E-Schulbus, ist somit auch im Krisenfall möglich und die E-Fahrzeuge der Gemeinde dienen gleichzeitig perspektivisch als Quellen für die Not-

Amt Büchen, das stellvertretend für die Kooperation in der AktivRegion Sachsenwald-Elbe ein gemeinsam erstelltes, umfassendes Konzept für nachhaltige Mobilität in der Region eingereicht hat. Zahlreiche Maßnahmen belegen die Zielsetzung einer umweltfreundlichen Mobilität für die Region. In vier Regionalworkshops und einer Abschlussveranstaltung wurde auch die Bürgerschaft beteiligt. Das Konzept

zeigt auf, wie Mobilität in der Region zukunftsfähig, klimafreundlich und nachhaltig gestaltet werden kann. Besonders positiv fiel der Jury die Zusammenarbeit in der Region auf – beim Thema Mobilität gilt es immer, über die Grenze einer einzelnen Kommune hinaus zu denken. Beteiligt am Projekt waren neben dem koordinierenden Amt Büchen die Ämter Hohe Elbgest, Schwarzenbek Land und Lüttau sowie die Städte Geesthacht, Lauenburg/Elbe Stadt Schwarzenbek. Es wird spannend sein zu beobachten, welche Elemente aus dem umfassenden Konzept in Zukunft umgesetzt werden können. Unter ande-

wert auch der Verkehrsversuch in Lübeck, um den Kfz-Verkehr auf einer viel befahrenen Straße einmal probeweise zurückzudrängen und der Ansatz im Kreis Herzogtum Lauenburg, durch online-Beantragung mehr Schülerfahrkarten abzusetzen und damit den ÖPNV besser zu nutzen. Die Initiatoren des Preises hoffen, durch künftig engere Zusammenarbeit mit NAH.SH und dem dortigen „Mobilitästeam“ (<https://mobilitaem.nah.sh/>), das speziell in Kommunen tätig ist und die nachhaltige Mobilität beratend unterstützt, zukünftig wieder ein größeres Teilnehmerfeld zu aktivieren.

### 3.3 EnergieKonzept: Bordesholm siegt vor Norderstedt und Rellingen

In Bordesholm sind die Versorgungsbetriebe Bordesholm bereits seit Jahren auf dem Weg, die Region zu einer 100% erneuerbaren, sicheren und regional werterhaltenden Energieversorgungszukunft zu entwickeln (s. etwa schon die Bewerbung als 100% EE-Region in der EnergieOlympiade 2010, <https://www.energieolympiade.de.de/projekt Datenbank/2010-2-06/>).

Dieser Weg wurde seither konsequent beschritten durch eigene Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze, ein flächendeckendes Glasfasernetz als Voraussetzung künftiger digitaler Steuerungsmöglichkeiten im „smart grid“, Kundenförderprogramme für Maßnahmen der Energieeffizienz und Umstellung auf Erneuerbare, Ausbau der E-Mobilität und ein landesgefördertes Batteriekraftwerk mit Insel- und Schwarzstartfähigkeit. Auch hier sind noch viele Projekte in Planung, z.B., um auch die Wärmeversorgung stärker erneuerbar zu machen oder ein Wasserstoffelektrolyseur. Der Umfang und die Zieltreue der Aktivitäten in Bordesholm führten zu einem verdienten Siegerpreis in der Kategorie EnergieKonzept (15.000 Euro).

Ein dritter Preis in dieser Kategorie und damit 5.000 Euro der EKSH ging ebenfalls an eine Gemeinde: Die Gemeinde Rellingen hat durch ihre Mitwirkung der Bürgerenergiegenossenschaft Halstenbek zu ihren ersten Umsetzungsprojekten verholfen und so ermöglicht, das im Windkraftbereich bekannte Modell der Bürgerenergiegenossenschaft auch auf den Solarbereich auszudehnen. Dies ist mit Vorteilen für Bürgerinnen und Bürger der



Abb. 5: Der Preis für das Mobilitätsprojekt der Aktiv Region Sachsenwald-Elbe wurde aus den Händen von EKSH-Geschäftsführer Prof. Dr. Frank Osterwald (li.) und Minister Tobias Goldschmidt (re.) stellvertretend entgegen genommen von (v.l.) Dr. Maria Hagemeier-Klose (Amt Büchen), Ralf Monecke (Stadt Lauenburg), Annette Platz (Stadt Geesthacht) und Nina Reimers (Stadt Schwarzenbek). (Foto: EKSH/Photomatzen)

rem werden Vorschläge gemacht für den Ausbau des Radwege- und ÖPNV-Netzes, darüber hinaus zeigen Steckbriefe zu unterschiedlichen Teilthemen (z.B. Mobilitätsmanagement) Handlungsmöglichkeiten auf. Vorbildlich und mit 10.000 Euro Preisgeld belohnt!

Ein dritter Gemeindebeitrag aus Molfsee verdient ebenfalls Lob: Schritt für Schritt sollen angepasst an die jeweilige Nutzung zukünftig dort E-Fahrzeuge zum Einsatz kommen, wo derzeit noch Verbrenner im Einsatz sind. Modellhaft ist dabei das Vorgehen, nicht stumpf eins zu eins Verbrenner durch E-Autos zu ersetzen, sondern zu schauen, wo angepasste Fahrzeuge (z.B. E-Kleinstfahrzeuge oder ein Lastenrad) die Aufgabe genauso gut oder besser übernehmen können als zuvor ein Verbrennerauto. Bemerkens- und lobens-



Abb. 6: VBB-Geschäftsführer Frank Günther vor dem Batteriekraftwerk, einem Element seines ausgezeichneten Energiekonzepts für Bordesholm (s. auch <https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2023/energiekonzept/>).

Region verbunden, die sich finanziell beteiligen und dadurch Rendite erwirtschaften können, als auch für die öffentlich Hand, deren Dächer durch Projekte der Genossenschaft zu Solarkraftwerken werden. Dazwischen „drängte“ sich die Stadt Norderstedt mit einem zweiten Preis für ein zunächst unbequemes, aber zukunftsweisendes Thema: Brauchen wir in Zukunft vielleicht alle weniger Wohnfläche und kann dies nicht sogar ein Gewinn für alle sein? Dies untersuchte die Stadt in einem beispielgebenden Forschungsvorhaben. Dass sie sich damit dem Thema Suffizienz widmete und ein drängendes aktuelles Thema, sowohl aus Klimaschutz- als auch sozialer Sicht aufgriff, nämlich: Wie kann schnell und klimagerecht mehr Wohnraum geschaffen werden,

wirten im Ort bzw. in der Nachbarschaft) auch weitere Wärmequellen mit einbeziehen können, im Fall von Borstel-Hohenraden z.B. die Abwärme aus der Tierhaltung. Ein Wärmekonzept für gemeindeeigene Gebäude mit der interessanten Facette des Contracting legte Henstedt-Ulzburg vor und der Zweckverband Ostholstein (zweimal unter den Einreichern vertreten) brachte ein gutes Quartierskonzept in der Gemeinde Pansdorf mit multivalenter Wärmenutzung ein. Vielleicht als Folge der Dringlichkeit der Einsparung von Energie haben auch endlich wieder Energiemanagementansätze Konjunktur, so etwa ein Ansatz im Amt Horst-Herzhorn und der zahlreiche kleinere Gemeinden umfassenden Ansatz der Klimaschutzregion Flensburg mit seinen über 40 beteiligten Ge-

meinden ([www.klimaschutzregion-flensburg.de](http://www.klimaschutzregion-flensburg.de)). Die Gemeinde Brunstorf schließlich legte ein besonders ambitioniertes Konzept vor, u.a. mit der Idee eines in der Schweiz bereits in der (Forschungs-) Erprobung befindlichen Wärmenetzes mit CO<sub>2</sub> als Wärmeüberträger (<https://www.hevs.ch/de/events/einweihung-des-ersten-co2-netzes-der-welt-204656>). Ein erster Schritt Richtung Quartierskonzept wurde bereits angegangen und Brunstorf könnte sich im Verlauf weiterer Umsetzungsschritte erneut bewerben und dann vielleicht ein Leuchtturmprojekt für andere Gemeinden abgeben. Bei substantziellen Änderungen (z.B. Fortentwicklungen) eines Projektes ist nämlich eine erneute Bewerbung möglich.

Aus dem Bereich der Städte zu ergänzen sind hier eine Solarkampagne der Landeshauptstadt Kiel mit zahlreichen Einzelmaßnahmen zur Steigerung solarer Energieerzeugung auf dem Stadtgebiet und ein weiteres spanendes Quartierskonzept aus Neustadt in Holstein, das auch die Nutzung von Tiefengeothermie umfasst.

### 3.4 Christel Hintz und Hans Eimannsberger sind Energieheldin und EnergieHeld 2023

Mit Christel Hintz wurde der tatkräftige „gute Geist“ des Bürgerbusses Ladelund (<https://www.buergerbus-ladelund.de/>) aus dem Kreis Nordfriesland ausgezeichnet. Zwar wird dieser Preis der einreichenden Kommune – dem Kreis Nordfriesland – zugerechnet, weshalb auch Kreispräsident Frank Zahel bei der Siegerehrung die Laudatio auf Frau Hintz hielt. Ihre Tätigkeit ist aber stark ins Gemeindeleben von Ladelund eingebunden, wo sie mit tatkräf-



Abb. 7: Bürgermeister Marc Trampe (Rellingen) ist ein starker Unterstützer der Idee einer Bürgerenergiegenossenschaft für Solaranlagen (s. auch <https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2023/energiekonzept/>).

auch in bereits dicht besiedelten Städten? – brachte ihr den zweiten Preis ein, verbunden mit 10.000 Euro.

Dabei gab es gerade bei den Energiekonzepten viele weitere beispielgebende Vorhaben aus dem Bereich der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände. Gleich drei Projekte kleinerer Gemeinden – in Borstel-Hohenraden, Holtsee und Puls widmen sich dem Aufbau von Wärmenetzen, jede mit etwas anderem Fokus, aber alle geeint im Wissen, ihren Bürgerinnen und Bürgern mit einem regenerativ versorgten Wärmenetz den Stress verschärfter Vorgaben und Teuerungen der fossilen Wärmeversorgung (z.B. durch den CO<sub>2</sub>-Preis) zukünftig zu ersparen – und alle mit dem Beweis der Vorteilhaftigkeit solcher Netze, die neben einem Haupterzeuger (in allen drei Fällen Biogasanlagen von Land-



Abb. 8: Laudator Kreispräsident Frank Zahel (Kreis Nordfriesland) gratuliert Energieheldin Christel Hintz. (Foto: EKSH/Photomatzen)

tigen Mitstreiterinnen und Mitstreitern den Bürgerbus zur Institution gemacht und so der öffentlichen Mobilität einen großen Dienst erwiesen hat. Und mit Hans Eimannsberger stellt sich der langjährige frühere Leiter der Energieagentur des Landes in Preetz ganz in den Dienst der dortigen Bürgerenergiegenossenschaft PreBEG (<https://www.prebeg.info/>) zur Etablierung eines Wärmenetzes. Ein Full-time-Job im „Ruhestand“, befand Bürgermeister Tim Brockmann in seiner ehrenrenden Laudatio. Beide, EnergieHeldin und EnergieHeld, haben die Auszeichnung hoch verdient, befand die Jury.

#### 4 Fazit und Ausblick

Die EnergieOlympiade 2023 hat wie gewohnt zahlreiche nachahmenswerte Beispiele vorzuweisen. Dafür sei an dieser Stelle insbesondere den Personen ge-

weniger! Auf rund 13.000 t CO<sub>2</sub>-Einsparung beläuft sich der berechenbare Klimaschutz-Beitrag der Kommunen 2023. Die tatsächlichen Einsparungen liegen in der Regel deutlich höher, zieht man die Projekte ohne konkrete Zahlenangaben und die Konzepte hinzu.

Gemeinden und Ämter zeigen auch in dieser EnergieOlympiade, dass sie ein wesentlicher Teil der Energiewende sind. Drei Bewerbungen kamen aus Ämtern, zwölf aus Gemeinden und sechs aus kommunalen Verbänden. Drei Hauptpreise und ein Sonderpreis und mit 47.500 Euro über die Hälfte des Preisgeldes gehen 2023 an Gemeinden, weitere 10.000 Euro an eine Kooperation von Städten und (Umland-)Amt. Alle Bewerbungen sind in einer Kurzfassung auf [www.energieolympiade.de](http://www.energieolympiade.de) einzusehen, zusätzlich werden dort die prämierten

jährlich und inzwischen über 200.0000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Einsparung jährlich.

Mit 37 Bewerbungen hat die Ausschreibung 2023 eine geringere Zahl von Projekten angezogen als in den Vorjahren, bei allerdings gleichbleibender Anzahl von beteiligten Kommunen, darunter vielen „Newcomern“. Dies gibt bei aller Freude über den erneuten Erfolg Anlass zusammen mit den Partnern zu überlegen, ob und wie die EnergieOlympiade auch weiterhin ein attraktiver Kommunalwettbewerb auf Landesebene bleibt und dafür ggf. die Weichen zu stellen. Bei den großen Anforderungen, die die Energiewende in den wenigen verbleibenden Jahren bis zur Klimaneutralität 2045 an die Kommunen (wie an Gesellschaft und Wirtschaft insgesamt) stellt, ist es besonders wichtig und Mut machend, Erfolgsbeispiele vorzuweisen und schnell in die Breite zu tragen. Genau dies ist das eigentliche Ziel der EnergieOlympiade. Mit ihrem kommunalen Förderprogramm Programm Klikom (bis 5000 Euro Förderung pro Antrag, s. <https://www.eksh.org/projekte/eksh-fuer-kommunen>) hat die EKSH darüber hinaus ein Angebot zur schnellen und flexiblen Förderung innovativer und modellhafter Ansätze in Kommunen, die nicht immer an hohe Fördersummen gebunden sind.

Falls nichts Ungewöhnliches passiert, gehen die Initiatoren der EKSH von einer erneuten Runde dieses schleswig-holsteinweiten Wettbewerbs – vielleicht mit der einen oder anderen Anpassung – mit Start im September 2024 aus. „Warmmachen“ für diesen ganz besonderen Energiesport lohnt sich also!



Abb. 9: EKSH-Geschäftsführer Prof. Dr. Frank Osterwald und Minister Tobias Goldschmidt überreichen Hans Eimannsberger die Auszeichnung. (Foto: EKSH/Photomatzen)

dankt, die sich die Mühe gemacht haben, die guten Taten ihrer Kommunen im Wettbewerb einzureichen und damit einer größeren Öffentlichkeit zu präsentieren und herausragendes kommunales Engagement zu zeigen: Verwaltungsbeamte, Klimaschutzmanager/-innen, Bürgermeister/-innen, Gemeindevertreter/-innen und viele mehr. Allein die zwölf Projekte mit bezifferten Energieeinsparungen ersparen den Kommunen fast 20 Mio. kWh Strom, Öl und Gas und damit 3,4 Mio. Euro Energiekosten jährlich – wobei nur zu einem Teil der Projekte konkrete Angaben vorliegen. Allein sieben der 17 Effizienzprojekte dieser Runde amortisieren sich schon heute nach fünf Jahren oder

Projekte von den Akteuren vor Ort in Kurzvideos präsentiert.

Insgesamt haben bisher 201 Kommunen mitgemacht und zusammen 539 Wettbewerbsbeiträge eingereicht. 152 Kommunen gehören zum Bereich des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, die sich mit zusammen 242 Projekten beworben haben. Eine stolze Bilanz, die sich auch in bisher 55 Prämierungen spiegelt. Auch bei den Preisgeldern können sich die Erfolge von Ämtern, Gemeinden und Zweckverbänden sehen lassen: Mehr als die Hälfte der Gesamtsumme von inzwischen über 1,1 Mio. Euro Preisgeld können sie auf sich vereinigen. Dazu kommen ca. 3,3 Mio Euro weniger Energiekosten

#### Referenzen

- <https://www.energieolympiade.de/>,  
einges. am 08.09.2023
- <https://www.doerpsmobil-sh.de/>,  
einges. am 08.09.2023
- <https://mobilitteam.nah.sh/>,  
einges. am 08.09.2023
- <https://www.klimaschutzregion-flensburg.de/>,  
einges. am 08.09.2023
- <https://www.hevs.ch/de/events/einweihung-des-ersten-co2-netzes-der-welt-204656>,  
einges. am 15.11.2023
- <https://www.buergerbus-ladelund.de/>,  
einges. am 08.09.2023
- <https://www.prebeg.info/>,  
einges. am 08.09.2023
- <https://www.eksh.org/projekte/eksh-fuer-kommunen>,  
einges. am 08.09.2023

#### Quellennachweise

Wenn nicht anders angegeben ist die Quelle der Fotos jeweils EKSH/nordzuwort.

# Starkregengefahrenkarten

## – Praxisbeispiel

### Gemeinde Großhansdorf

Andreas Baier, HAMBURG WASSER



#### Einführung

Starkregenereignisse führen immer wieder zu Überflutungen im Siedlungsbe-  
reich. Durch den Klimawandel werden  
solche Ereignisse wahrscheinlich in Zu-  
kunft vielerorts häufiger auftreten. Zusätz-  
lich führt die zunehmende Flächenversie-  
gelung zu mehr Oberflächenabfluss und  
damit größerer Überflutungsgefahr. Sehr  
hohe Regenmengen in kurzer Zeit von  
bspw. einer halben Stunde, bis zu weni-  
gen Stunden überlasten unsere Entwäs-  
serungssysteme in besonderem Maße.  
Auch in Großhansdorf gab es in der jünge-  
ren Vergangenheit überflutete Straßen  
und Keller, wie bspw. am 11. Juni 2019, als  
40 mm (anders ausgedrückt: 40 L / m<sup>2</sup>) in  
einer Stunde fielen.

Um zu identifizieren, wo und in welchem  
Ausmaß Überflutungen durch Starkregen  
stattfinden können, werden vermehrt  
hydrodynamische Computersimulationen

eingesetzt. Im Idealfall wird dabei die To-  
pografie des Einzugsgebiets (hier: Ge-  
meinde Großhansdorf), das ober- und  
unterirdische Entwässerungssystem und  
die hydrologischen Prozesse wie die Ver-  
sickerung in den Boden berücksichtigt  
und in einem Modell abgebildet. Anschlie-  
ßend können verschiedenste Starkregen-  
szenarien simuliert werden. Das Ergeb-  
nis einer solchen Simulation ist die Dar-  
stellung von überfluteten Flächen in Form  
von Wassertiefen, für das jeweilige Szenario.  
Nach einer Plausibilitätsprüfung können  
diese sogenannten Starkregengefahren-  
karten den unterschiedlichen Zielgruppen  
(z. B. Ämtern, Behörden oder der Öffent-  
lichkeit) zur Verfügung gestellt werden.

Die bestehende kommunale Kooperation  
zwischen HAMBURG WASSER und der  
Gemeinde Großhansdorf sollte mit dem  
Aufbau eines Überflutungsmodells und  
der Erstellung von Starkregengefahren-  
karten zur Identifizierung von potenziellen  
Überflutungsbereichen ausgeweitet  
werden. Durch die Digitalisierung und Hy-  
draulikberechnung des Kanalnetzes  
durch HAMBURG WASSER wurde bereits  
zuvor eine gute Grundlage für dieses  
neue Themenfeld gelegt.

#### Starkregenindex

Starkregen ist nicht gleich Starkregen. Es  
gibt eine große Bandbreite und nicht bei  
jedem Starkregen sind Überflutungen die  
Folge. Für eine bessere Verständigung  
eignet sich der Starkregenindex. Ähnlich  
wie die Beaufortskala für Windstärken

oder die Richterskala für Erdbeben wer-  
den die Starkregen in zwölf Stufen mit  
zunehmender Intensität und abneh-  
mender Eintrittswahrscheinlichkeit aufgeteilt.  
Der überwiegende Großteil der Nieder-  
schläge (ca. 90 %) sind normale Regen-  
ereignisse. Erst wenn eine definierte Regen-  
menge in einer bestimmten Zeit fällt,  
spricht man von Starkregen in den ver-  
schiedenen Stufen. Die Grenzwerte dazu  
sind ortsspezifisch und basieren auf lang-  
jährigen statistischen Auswertungen von  
Regenmessungen. Für Großhansdorf  
entspricht ein Starkregen der Stufe 1  
bspw. 13 mm in einer Stunde oder 20 mm  
in vier Stunden. Für Starkregen der Stufe  
1, 2 und teilweise 3 sind die Entwäs-  
serungssysteme dimensioniert und Überflu-  
tungen sind nicht zu erwarten. Ab Stufe 4  
(bspw. 27 mm in einer Stunde) könnten  
Überflutungen auftreten und spätestens  
ab Stufe 7 (bspw. 37 mm in einer Stunde)  
können Überflutungen durch eine ge-  
schickte Oberflächengestaltung häufig  
nur noch gemindert und nicht vollständig  
verhindert werden.

Die Simulation zur Erstellung von Starkre-  
gengefahrenkarten erfolgt mit mehreren  
Regenszenarien. Häufig kommen dazu  
ein intensiver (z. B. Stufe 5), ein außerge-  
wöhnlicher (z. B. Stufe 7) und ein extremer  
Starkregen (z. B. 12) zum Einsatz.

Für Hamburg und die Metropolregion  
steht über die Website [sri.hamburgwas-  
ser.de](http://sri.hamburgwasser.de) die Starkregenkarte (nicht zu ver-  
wechseln mit der Starkregengefahrenkar-  
te) zur Verfügung. Die Starkregenkarte  
ordnet die auftretenden Niederschläge  
hinsichtlich des Starkregenindex-Kon-  
zepts (siehe Abbildung 1) ein. Dazu wer-  
den die Radardaten des Deutschen Wet-  
terdienstes und Daten aus Messungen  
von stationären, überwiegend hauseigen-  
en Regenschreibern verwendet. Neben  
der Echtzeitanzeige und der Nieder-  
schlagsprognose von drei Stunden um-  
fasst das Archiv die wichtigste Hauptfunk-  
tion. Im Archiv befinden sich die ausge-

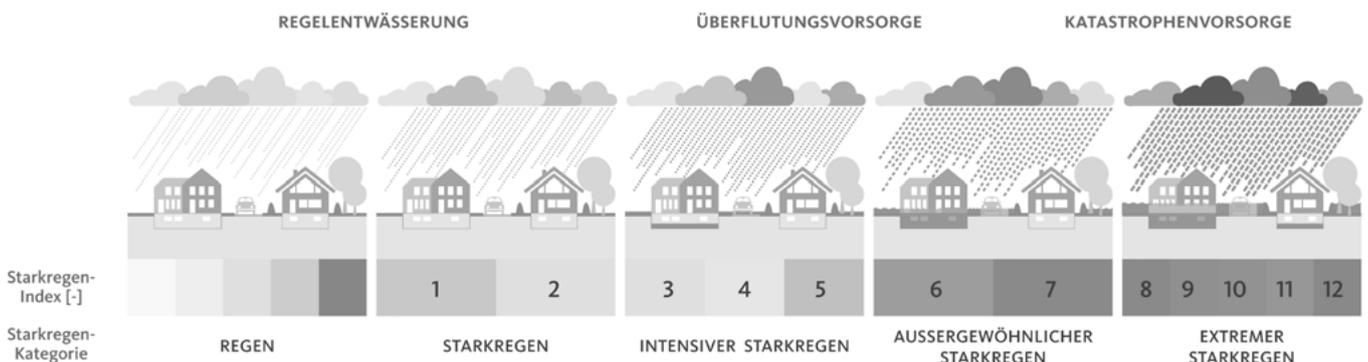


Abbildung 1: Zwölfstufiger Starkregenindex (Quelle: HAMBURG WASSER)

# Cooler Jobs. Mega Kollegen. Top Zukunft.

Du hast Lust  
auf Nachhaltigkeit,  
Technik und Energie?

*Dann komm  
zu uns!*



Jetzt bewerben:  
[www.hansewerk.com](http://www.hansewerk.com)

werteten Regenereignisse der letzten Jahre (derzeit bis 2014).

### Erforderliche Daten und Modellbeschreibung

Das Fundament aller Überflutungsbeobachtungen sind digitale Geländemodelle. Für Schleswig-Holstein gibt es ein solches digitales Geländemodell mit einer Auflösung von 1 m x 1 m, d.h. dass für jeden Quadratmeter ein Höhenwert angegeben ist. Mit Hilfe der spezialisierten Computerprogramme wird daraus ein Rechengitter generiert. Dieses besteht aus vielen einzelnen Berechnungszellen,

Aus dem bundeseinheitlichen *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem* (kurz: ALKIS) wurden die Gebäudeumrisse verwendet, um die betroffenen Flächen aus dem Rechengitter zu entfernen. Gebäude fungieren demnach als Fließhindernisse. Um die Rauigkeit der Geländeoberfläche individuell nach Flächenart zu parametrisieren, wurde der Flächennutzungsplan hinzugezogen.

Auch das bereits bestehende Kanalnetzmodell der Gemeinde Großhansdorf wurde in VISDOM implementiert. Beide Teilmodelle, Kanalnetz- und Oberflächenmodell, können Wasservolumen in beide

In Trennsystemen wird das Regenwasser separat in einem eignen Kanalnetz gesammelt und fließt anschließend in einen Vorfluter, wie bspw. einen Graben, Bach oder See. Je nachdem, wie hoch der Wasserstand dort ist und wie stark dieser bei Starkregenereignissen ansteigt, wirkt sich dies auf die Leistungsfähigkeit der damit hydraulisch verknüpften Kanalsysteme aus. Je nachdem wie hoch dort der Wasserstand ist und durch Starkregen ansteigt, hat dies einen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der damit hydraulisch verknüpften Kanalsysteme. Für eine realistischere Abbildung dieser Oberflächen-



Abbildung 2: Übersicht über Daten für Überflutungsmodelle (Quelle: Hamburg Wasser)

welche die Höheninformation des digitalen Geländemodells vererbt bekommen. Der Oberflächenabfluss des gefallenen Niederschlags kann dann auf Basis von Erhaltungssätzen (Massen- und Impulserhaltung) mit Hilfe einer Finite-Volumen-Methode physikalisch korrekt simuliert werden.

Für das Großhansdorf-Modell wurde die leistungsfähige Software VISDOM von Zentrum für Virtual Reality und Visualisierung Forschungs-GmbH (VRVis) verwendet. VISDOM erzeugt ein gleichmäßiges Rechteckgitter (siehe Abbildung 3), in der als räumliche Auflösung Zellengrößen von einem Quadratmeter gewählt wurden. Dadurch können alle Informationen des digitalen Geländemodells ohne Interpolation oder Glättungen verwendet werden.

Richtungen austauschen. Man spricht dann von einem bidirektional gekoppelten Kanalnetz- und Oberflächenmodell. Das heißt, wenn sich im Modell Oberflächenwasser auf Straßeneinläufen oder Schachtdeckeln befindet, kann bei freien Kanalnetzkapazitäten dieses Wasser aufgenommen werden. Genauso kann ein überstautes Kanalnetz Wasser an die Oberfläche abgeben. Außerdem wurden die Dachflächen so aufbereitet, dass am Kanalnetz angeschlossene Dächer direkt an das Kanalnetz entwässern, während abgekoppelte Dächer direkt auf die umliegenden Berechnungszellen des Gebäudes entwässern.

Besonders bei Trennsystemen, wie hier in Großhansdorf, spielt die Berücksichtigung von Gewässern eine wichtige Rolle.

gewässer mussten Durchlässe / Grabenverrohrungen in das Modell implementiert werden. Diese Elemente liegen derzeit nicht als vermessene Geodaten bereit, weshalb sie auf der Grundlage einer Topographieanalyse von Hand eingezeichnet und abgeschätzt werden mussten.

Neben dem reinen Abflusstransport der beiden Teilmodelle spielen auch die hydrologischen Verluste an der Oberfläche eine entscheidende Rolle. Auf Basis des Flächennutzungsplans konnte pauschal bestimmt werden, welche Flächen versiegelt sind (u.a. Straßen und Wege) und an welchen Stellen Infiltration, d.h. das Versickern in den Boden, möglich ist. Zudem steht für Schleswig-Holstein im Umweltportal des Landes die *Bodenkarte (BK25)* bereit. Die Angabe der Bodentypen in den oberen Schichten und das Hinzuziehen von geeigneten Literaturparametern ermöglicht die Modellierung des Infiltrationsprozesses. Zusätzlich wurden auch das Anhaften von Regen an Pflanzen, in

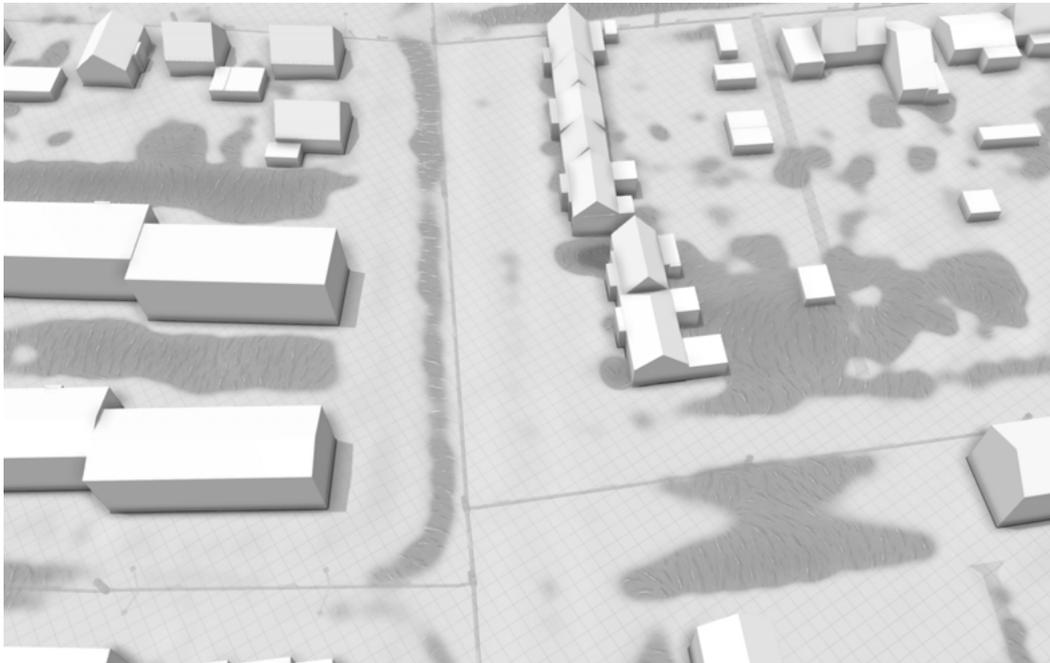


Abbildung 3: Einblick in ein Überflutungsmodell inkl. Kanalnetz unter der transparenten Oberfläche aus VISDOM (Quelle: Hamburg Wasser)

Abhängigkeit der Vegetationstypen berücksichtigt. Dieser als Interzeption bezeichnete Prozess wird erfahrbar, wenn man bei Regen Schutz unter einem Baum sucht.

Eine Übersicht über die Geodaten zur Erstellung detaillierter Überflutungsmodelle gibt Abbildung 2. Die Auflistung ist als Idealvorstellung oder auch als ein mögliches langfristiges Zielbild zu verstehen. Für erste Abschätzungen sind neben den Niederschlagsdaten im Grunde nur das digitale Geländemodell, Gebäude und die Flächennutzung erforderlich. Die Karten solcher vereinfachten Modelle werden häufig als Starkregenhinweiskarten bezeichnet.

### Zusammenfassung und Ausblick

Starkregengefahrenkarten mit einer solchen detaillierten Modellkonzeption wie hier für Großhansdorf werden zwar vermehrt in Deutschland erstellt (siehe auch Starkregengefahrenkarte Hamburg: [www.hamburg.de/starkregengefahrenkarte/](http://www.hamburg.de/starkregengefahrenkarte/)), bilden derzeit allerdings noch die Ausnahme. Im Auftrag des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie werden derzeit für u. a. die norddeutschen Bundesländer Starkregenhinweiskarten angefertigt. Im Vergleich zu dem Modell für Großhansdorf sind überflutungsreduzierende Komponenten und Prozesse wie das Kanalnetz oder auch Infiltration und Interzeption nicht enthalten. Diese landeswei-

ten Starkregenhinweiskarten sind trotzdem ein großer Schritt für die Informationsvorsorge, da für alle Flächen und Grundstücke die Überflutungsgefahr erstmalig abgeschätzt werden kann. Auch die Starkregenkarte für Großhansdorf bietet trotz der guten Datengrundlage und detailreichen Modellkonzeption Potential zur Weiterentwicklung. So könnten in Zukunft weitere entwässerungsrelevante Elemente vermessen und als Geodaten aufbereitet werden. Dazu zählen bspw. Begrenzungsmauern, Entwässerungssysteme auf privaten Grundstücken (u.a. Zisternen, Rigolen und Gründächer) oder auch die Nachvermessung der Durchlässe. Außerdem könnten dokumentierte Überflutungen aus der Vergangenheit eingesetzt werden, um sie mit den Modellergebnissen zu vergleichen und perspektivisch das Modell an die Beobachtungen über die Parameter anzupassen. Modellunsicherheiten könnten somit weiter reduziert werden.

Die detaillierten Modelle dienen nicht nur für die Analyse der Bestandssituation. Auch der Einbau von Planungen ist bei entsprechender Datenverfügbarkeit möglich. Denkbar sind Überflutungsprüfungen von geplanten Neubaugebieten, Nachverdichtungen oder auch Kanalnetzsanierungen. Des Weiteren kann der Effekt von Schwammstadtelementen wie z. B. Gründächer, Retentionsräume oder auch Notwasserwege direkt mithilfe der

Modelle abgebildet und simuliert werden. Die Modelle dienen daher auch als mächtige Planungswerkzeuge.

Dies wird von Bürgermeister Janhinnerk Voß bestätigt: „Die Starkregengefahrenkarte hilft uns in der Bauleitplanung aber auch bei eigenen Liegenschaften. Im Schulzentrum müssen bspw. die Regenwasserleitungen altersbedingt erneuert werden. Die Gefahrenkarte hilft uns, die Leitungen bedarfsgerecht, in den jeweilig notwendigen Dimensionen, zu verlegen. Regeneinläufe werden nicht im regelmäßigen Abstand, sondern anhand der Wassermengen konzipiert.

Oberirdische Regenwasserführungen, kleine Gräben oder Schulteiche können bedarfsgerecht integriert werden. In der Bauleitplanung soll die Karte künftig im Planverfahren Anwendung finden. Dabei ist nicht nur das vorhandene Kanalnetz und dessen Kapazität von Bedeutung, sondern es wird auch über Gründächer, Zisternen, Rigolen und ähnliches in betroffenen Gebieten nachgedacht. Ziel ist auch, künftig nicht bebauten Freiland als solches zu bewahren und Ausweichflächen zu bieten. Einwohner/-innen können sich informieren und ggf. selbst Schutzmaßnahmen treffen. Als langjähriger Bürgermeister habe ich immer gedacht, alle Schwachstellen des Kanalnetzes und Überflutungsbereiche einschätzen zu können. Die Starkregengefahrenkarte wies aber auch auf Stellen hin, die in der Verwaltung in dieser Form bisher nicht bekannt waren. Die Gefahrenkarte löst nicht alle Probleme und findet nicht auf jede Frage eine Antwort, ist aber bei der zukünftigen Gestaltung der Gemeinde ein unerlässliches Hilfsmittel geworden. Für eine kleine Gemeinde wäre es nahezu unmöglich, dieses Knowhow in dieser technischen und digitalen Komplexität auf den Weg zu bringen. Die Übertragung des Abwasseretzes auf die *HAMBURG WASSER* hat sich sehr bewährt. Die hohe Fachkompetenz und die seit Jahren gezeigte Gebührensicherheit lassen keine Kritik zu. Hervorzuheben ist auch die Beteiligung der Gemeindevertretung über den Abwasserbeirat, so dass die ehrenamtlichen Entscheidungsträger über Baumaßnahmen, größere Wartungsarbeiten, Gebührenkalkulation stets im Bilde sind.“

# Wärmeleitungen in den Boden – Gestaltungsspielräume für Gemeinden

Markus Sawade, Paluka Rechtsanwälte Loibl Specht PartmbB, Kiel



Die Diskussion über das Gebäudeenergiegesetz verdeutlichte den Handlungsdruck der Bundespolitik, die Wärmewende voranzubringen. Wird die Wärmeversorgung von Gas und Öl auf Alternativen umgestellt, lassen sich einige Tonnen Kohlenstoffdioxid einsparen. Welche Alternativen in Betracht kommen, sollen nun die Gemeinden auf lokaler Ebene feststellen. Der Beitrag zeigt auf, was Gemeinden beachten müssen, wenn es um Wärmenetze geht.

## I. Einleitung

Die leitungsgebundene Wärmeversorgung wird zum Teil als Nahwärme, zum Teil als Fernwärme bezeichnet, ohne dass die Differenzierung im Einzelfall nachvollziehbar wäre. Deshalb wird in diesem Beitrag nur von Wärmeversorgung oder Wärmenetz gesprochen, ohne auf die „Reichweite“ einzugehen.

Die Wärmeversorgung im Sinne dieses Beitrags zeichnet sich dadurch aus, dass die Wärme für mehrere Verbraucher, also insbesondere in einem Quartier oder einem Stadtteil, aus einer zentralen Erzeugungsanlage stammt. Die Wärme kann in der Erzeugungsanlage auf unterschiedliche Weise aus unterschiedlichen Energieträgern gewonnen werden: Holzhackschnitzelverfeuerung, Biogasanlage, Großwärmepumpe. Welche Anforderungen an die Wärmeerzeugung (z. B. Energieträger, Leistung, Verfügbarkeit) zu stellen sind, hängt von der Netzplanung und Netzauslegung ab.

Auch hier ist die leitungsgebundene Wärmeversorgung besonders: Um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, müssen Erzeugungsanlage und die Leistungsaufnahme und -abgabe des Wär-

menetzes aufeinander abgestimmt sein. Dies erfordert eine Planung von Erzeugungsleistung und Netzkapazität, die die gegenwärtigen und ggf. zukünftigen Letztverbraucher von Wärme berücksichtigt. Damit geht aber gleichzeitig auch eine beschränkte Versorgungsmöglichkeit des jeweiligen Wärmenetzes einher, die ggf. (zu) spät Anschlusswillige von der Nutzung ausschließt.

Es gibt somit eine Reihe von Beteiligten. Der Betreiber des Wärmenetzes, der sich vom Betreiber der Erzeugungsanlage unterscheiden kann, aber nicht muss. Die Letztverbraucher und deren spezifische Anforderung an die Wärmeversorgung. Die Grundstückseigentümer, die die Verlegung von Leitungen über ihre Grundstücke ermöglichen und damit wesentlich für die Umsetzung eines Wärmenetzes sind. Eine leitungsgebundene Wärmeversorgung wird deshalb so gut wie immer auf die Gemeinde angewiesen sein. Zumindest als Grundstückseigentümerin wird die Gemeinde in jede Wärmenetzplanung eingebunden sein. Außer bei der Versorgung einer äußerst geringen Anzahl an Letztverbrauchern muss zumindest ein gemeindliches Grundstück genutzt werden, da die Anbindung üblicherweise sinnvoll nur über die gemeindlichen Straßen erfolgen kann.

Nachdem die maßgeblichen Zusammenhänge für die leitungsgebundene Wärmeversorgung geklärt sind, werden im Folgenden die Gestaltungsspielräume näher betrachtet.

## II. Betrieb eines Wärmenetzes ohne gemeindliche Beteiligung

Auch wenn gerade festgestellt wurde, dass die Gemeinde fast immer als Grundstückseigentümerin für das Wärmenetz eine wesentliche Bedeutung spielt, kann der Betrieb der Wärmeversorgung durchaus ohne ihre Beteiligung erfolgen.

### 1. Ausgangslage

Häufig suchen Betreiber von Biogasanlagen neue Absatzmärkte für die Wärme, die beim Betrieb ihrer Blockheizkraftwerke anfällt. Die Vergütungssystematik des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zwingt die Betreiber schon fast dazu. Auch andere Betreiber von Anlagen im

Sinne des EEG können sich für ein Wärmenetz interessieren, wenn sie beispielsweise ein Bürgerwindpark oder eine Großwärmepumpe als Erzeugungsanlage betreiben möchte.

### 2. Betreiberrisiko

Das Risiko für die Planung, Auslegung, Errichtung und Betrieb einer solchen Wärmeversorgung liegt in diesem Fall allein bei dem Betreiber (im Folgenden Wärmeversorgungsunternehmen, WVU). Er sucht sich die Letztverbraucher, kalkuliert auf Grundlage des Wärmebedarfs das Wärmenetz und den Energiebedarf aus der Erzeugungsanlage. Auch legt er den Verlauf der Wärmeleitungen fest und muss sich mit den jeweiligen Grundstückseigentümern einigen.

Im Rechtsverhältnis zu den Letztverbrauchern, die am Wärmenetz angeschlossen sind bzw. werden, kann das WVU die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) nutzen. Die unentgeltliche Benutzung von Grundstücken ist im dortigen § 8 geregelt. Für öffentliche Verkehrswege und -flächen gilt diese Vorschrift jedoch ausdrücklich nicht, so dass das WVU Verträge mit der Gemeinde abschließen muss.

### 3. Gesetzlicher Rahmen für die Gemeinde

Vorab ist an dieser Stelle klarzustellen, dass die Regelungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht gelten. Die dort in § 46 EnWG geregelten Wegenutzungsverträge spielen für Wärmeleitungen keine Rolle. Der Gesetzgeber hat nur Leitungen für Strom und Gas dem EnWG unterworfen. Er sah aufgrund der spezifischen Besonderheit der leitungsgebundenen Wärmeversorgung – jedenfalls an dieser Stelle – keinen Regulierungsbedarf.

Die jeweilige Gemeinde ist deshalb in Bezug auf die Nutzung von ihren eigenen Grundstücken für Wärmeleitungen deshalb grundsätzlich rechtlich so gestellt wie jeder andere Grundstückseigentümer. Sie handelt insbesondere nicht hoheitlich. Allerdings gibt es von diesem Grundsatz eine wesentliche Ausnahme, die auch in diesem Fall zum Tragen kommt: Das Wettbewerbsrecht schränkt nämlich dann die Vertragsfreiheit ein, wenn einer der Vertragspartner eine marktbeherrschende Stellung innehat.

Sowohl die Rechtsprechung als auch die wesentlichen Auffassungen in der Literatur nehmen für die Gemeinde eine marktbeherrschende Stellung in ihrem Gemein-

degebiet an, wenn es um die Gestattung von Leitungsrechten für Wärme geht. Ohne dass das WVU öffentliche Straßen und Wege für seine Leitungen nutzen darf, wird es nämlich kaum jemals die erforderliche Netzinfrastruktur schaffen können, um eine ausreichende Anzahl von Letztverbrauchern zu versorgen. Somit gilt für die Gemeinde zwar nicht § 46 EnWG, aber sehr wohl das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Letzteres ist der öffentlichen Hand eher aus Vergabeverfahren, §§ 97 ff. GWB, bekannt. In diesem Zusammenhang ist jedoch § 19 GWB zu beachten, der den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbietet.

Für die Gemeinde, der ein Gestattungsvertrag eines WVU für bestimmte Grundstücke vorgelegt wird, stellt sich deshalb insbesondere nicht Frage, ob ein solcher Vertrag abgeschlossen wird. Es mag seltene Fälle geben, in den tatsächlich auf einem bestimmten Grundstück bzw. Flurstück kein Platz mehr für die Verlegung eines Leitungsstrangs ist. Im Übrigen kann die Gemeinde sich nur noch Gedanken um die vertragliche Gestaltung, also das „wie“ des Vertrags, machen.

#### 4. Gestaltungsspielräume

Wenn es nicht mehr um das „ob“, sondern um das „wie“ geht und dabei noch Wettbewerbsrecht zu beachten ist, sind die Gestaltungsspielräume erkennbar eingeschränkt. Die Gemeinde ist darüber hinaus auch noch an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden, wenn es um die Überlassung von Eigentum geht. Bekannt ist dies vor allem wegen der Überlassung von gemeindlichen Veranstaltungsorten an Parteien, ist in diesem Zusammenhang aber genau das Gleiche. Die beiden wichtigsten Fragen sind insoweit: Welcher Preis ist angemessen? Welche Befristung kann (oder muss) der Gestattungsvertrag enthalten?

##### a) Angemessener Preis

Einen angemessenen Preis zu finden, ist stets eine Herausforderung. Die Regelungen zu Strom und Gas helfen an dieser Stelle nur wenig weiter, weil die Märkte kaum miteinander vergleichbar sind. Wie bereits skizziert, müssen bei der Wärmeversorgung Netz und Erzeugung auf die Abnahme der Letztverbraucher abgestimmt sein. Die Wärmeversorgung ist indes ebenso wie die Versorgung mit Strom überlebenswichtig. Gleichzeitig findet außer bei der erstmaligen Verlegung keine nennenswerte Einschränkung der gemeindlichen Grundstücke statt,

Amt Mittleres Nordfriesland

Beim Amt Mittleres Nordfriesland ist die Stelle  
**des Amtsdirektors/ der Amtsdirektorin [ m/w/d ]**  
nach Ende der aktuellen Amtsperiode, die mit  
Ablauf des 31.05.2024 endet, wieder zu besetzen.



Das hauptamtlich verwaltete Amt Mittleres Nordfriesland versteht sich als moderner Dienstleister und vertritt in diesem Zusammenhang 18 amtsangehörige Gemeinden, die amtsfreie Gemeinde Reußenköge und die Stadt Bredstedt mit insgesamt mehr als 21.500 Einwohner:inne:n. Ergänzend dazu betreut es den gemeinsamen Schulverband Mittleres Nordfriesland, der neben einer Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum auch drei auf sechs Standorte verteilte Grundschulen umfasst. Hinzu kommen die Zweckverbände Hamburger Hallig und Schlüttsiel.

Ihre Bewerbung wird bis zum **18.12.2023** erbeten.

Näheres im Internet unter [www.amnf.de](http://www.amnf.de)

(Stellenangebote).

Amt Mittleres Nordfriesland

- Der Amtsvorsteher -

wobei indes die Risiken einer Wärmeleitung größer sind als bei Leitungen für Strom und Gas. Der Wärmeträger, in der Regel Heißwasser, kann austreten und zu Reparaturbedarf oder sogar zu Schäden auf den gemeindlichen Grundstücken führen.

Anders als der Gesetzgeber dies momentan für das EEG in Form einer gesetzlichen Duldung mit einer einmaligen Entschädigung anhand des Verkehrswerts plant, kann bei Wärmeleitungen durchaus eine wiederkehrende Zahlung in Betracht kommen. Allerdings ist dies heute nicht üblich. Vielmehr wird in der Regel ein einmaliger fester Euro-Betrag pro laufenden Meter verlegtem Leitungsstrang vereinbart. Dadurch erhält insbesondere das WVU den Vorteil, niedrigere laufende Kosten an die Letztverbraucher weitergeben zu können.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz wirkt sich auf die Höhe des Preises aus, wenn die Gemeinde bereits an ein anderes WVU im Gemeindegebiet die Verlegung von Wärmeleitungen gestattet hat. Sollte zuvor nur ein einmaliges Entgelt vereinbart worden sein oder gar eine kostenlose Gestattung erfolgt sein, kann die Gemeinde ohne überzeugende Gründe nicht von dieser vorangegangenen Entscheidung abweichen. Das Gleiche gilt für die Höhe des verlangten Entgelts, wobei eine Inflationsanpassung möglich ist.

Zu den Entgelten für die Verlegung von Strom- und Gasleitungen kann jedoch keine Parallele nach dem Gleichheits-

grundsatz gezogen werden, weil es sich nicht um die gleiche Leistung mit den gleichen Risiken handelt.

##### b) Befristung eines Gestattungsvertrags

Das WVU wird interessiert sein, eine möglichst lange Vertragslaufzeit zu vereinbaren. Da eine unbestimmte Vertragslaufzeit letztlich zu einer jederzeit möglichen Kündigung unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen des § 580a BGB führen dürfte, ist auch für das WVU eine Befristung von Vorteil. Denn so kann es die Investitionen schützen und belastbare Preise kalkulieren.

Es könnte auch für die Gemeinde von Interesse sein, die Gestattung zu befristen. Dadurch kann nach einer bestimmten Zeit, anfänglich wohl 30 Jahre, über eine Fortsetzung der Gestattung mit dem WVU entschieden werden. Die Letztverbraucher, also Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, können in die entsprechende Entscheidung eingebunden werden.

Allerdings ist eine Befristung unter Umständen problematisch, weil die Leitungen auf den gemeindlichen Grundstücken allein nicht zum Betrieb der Wärmeversorgung ausreichen. Es kommen wieder die Besonderheiten der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zum Tragen, die vor allem auch auf die zentrale(n) Erzeugungsanlage(n) angewiesen ist. Wenn also die Gemeinde den Gestattungsvertrag nach Ende seiner Befristung

nicht erneut abschließen möchte, erreicht sie damit für die Letztverbraucher wenig, wenn sie sich nicht gleichzeitig den Zugriff auf die Erzeugungsanlagen sichert.

Ob die Gemeinde unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten verpflichtet ist, den Gestattungsvertrag zu befristen, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Zwar müsste die Gemeinde grundsätzlich jedem interessierten WVU die Verlegung von Wärmeleitung auf gemeindlichen Grundstücken gestatten, so dass dadurch bereits den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genüge getan sein könnte.

Allerdings wird sich nach der erstmaligen Entscheidung für ein WVU nur ausnahmsweise erneut ein Konkurrent finden, der im gleichen Gebiet die Anfangsinvestitionen für ein Wärmenetz auf sich nimmt, da die Letztverbraucher oftmals langfristig an den ersten Anbieter gebunden sind. Auch werden die Letztverbraucher sich selten für einen anderen Anbietenden interessieren, wenn noch größere Bauarbeiten vorgenommen werden müssten. Erst recht wird sich kaum jemals wieder die sog. Systementscheidung stellen, ob statt der leitungsgebundenen Wärmeversorgung wieder eine individuelle Wärmeerzeugung – sei es z. B. durch Wärmepumpe oder Geothermie – durchgeführt wird.

Gegen eine etwaige Ausschreibung spricht außerdem der fehlende Zugriff auf die Erzeugungsanlage(n). Ob deshalb nach Ende der Befristung eine Ausschreibung des Wärmenetzes sinnvoll erfolgen kann, scheint vor allem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fraglich.

Eine Befristung dürfte jedoch grundsätzlich sinnvoll sein, um den Vertrag, insbesondere auch das Entgelt, an die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und als Gemeinde zumindest Einflussmöglichkeiten gegenüber dem WVU zu behalten.

### **III. Betrieb eines Wärmenetzes mit gemeindlicher Beteiligung**

Die Gemeinde kann auf verschiedene Arten selbst aktiv werden, wenn es um Wärmenetze geht. Den Anfang sollte dabei jedoch stets eine gemeindliche Wärmeplanung<sup>1</sup> machen. Wenn die Planung ergibt, dass ein Wärmenetz in der Gemeinde oder einem Quartier sinnvoll umgesetzt werden kann, muss die Gemeinde über das weitere Vorgehen entscheiden. Sie kann dazu den gesamten Betrieb des Wärmenetzes oder Teile davon selbst organisieren oder sie beauftragt damit externe Dritte.

### **1. Gemeindeeigener Betrieb des Wärmenetzes**

Die Gemeinde kann – im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – selbst ein Wärmenetz errichten und betreiben. Sie muss dann entscheiden, in welchem rechtlichen Rahmen der Gemeindeordnung dieser Betrieb erfolgen soll. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde ist in §§ 101 ff. GO geregelt, wobei die energiewirtschaftliche Betätigung, also insbesondere auch Wärmeerzeugung und -verteilung, grundsätzlich einem öffentlichen Zweck dient.

Ohne an dieser Stelle ins Detail zu gehen, stehen der Gemeinde dann der Eigenbetrieb gem. § 106 GO, ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 106a GO oder eine haftungsbeschränkte Gesellschaft gem. § 102 GO für die Betriebsorganisation eines Wärmenetzes zur Verfügung. Jede der Organisationsformen hat seine eigenen Vor- und Nachteile; die Auswahl hängt wesentlich vom Einzelfall ab.

Auch über den Umfang des Betriebs kann die Gemeinde entscheiden. Es wird sich in der Regel die Frage stellen, ob neben dem Wärmenetz mit allen erforderlichen technischen Einrichtungen die Gemeinde auch selbst die Energie erzeugen möchte. Man könnte an dieser Stelle sogar noch weiter differenzieren, ob die Gemeinde nur die thermische Energie, insbesondere durch ein Blockheizkraftwerk, einen Kessel oder eine Wärmepumpe, selbst erzeugt oder zusätzlich den vorgelegerten Energieträger. Um thermische Energie zu erzeugen, kommen in der Regel Biogas bzw. Biomethan oder Strom aus erneuerbaren Quellen in Betracht.

Da die gemeindliche Wärmeplanung die Herkunft der notwendigen Energie klären sollte, hat die Gemeinde grundsätzlich eine tragfähige Grundlage, um über den Umfang des Betriebs zu entscheiden. Bei einem externen Bezug von Energie, sei es nur die Primärenergie oder auch die thermische Energie, ergeben sich bestimmte Abhängigkeiten, die die Gemeinde bei der Entscheidung und Gestaltung der Beschaffung berücksichtigen muss.

### **2. Betrieb der Wärmeversorgung im Auftrag der Gemeinde**

Entscheidet sich die Gemeinde, die Wärmeversorgung auf Basis der Wärmeplanung betreiben zu lassen, ist auch insoweit der Umfang des Betriebs zu klären. Auch bei einem solchen Betriebskonzept könnte zwischen Energieerzeugung und Wärmeverteilung differenziert werden, um beispielsweise den Verhältnissen vor Ort

gerecht zu werden oder Wettbewerb zu ermöglichen.

Um die Wärmeplanung optimal umzusetzen, wird die Gemeinde die Wärmeversorgung grundsätzlich exklusiv von einem Anbieter durchführen lassen. Damit stellt sich dann auch die Frage der ordnungsgemäßen Beschaffung bzw. Ausschreibung. Wie bereits oben erwähnt, sind die besonderen Vorschriften des EnWG zwar für die Wärmeversorgung nicht anwendbar. Zielt die Gemeinde jedoch auf die exklusive leitungsgebundene Wärmeversorgung durch einen Anbieter, um die Wärmeplanung umzusetzen und das Gemeindegebiet oder bestimmte Teile davon mit Wärme zu versorgen, ist erneut das GWB zu beachten.

Wenn der Anbieter die Wärmeversorgung auf eigenes Risiko betreiben soll, kommt eine Konzession im Sinne des § 105 Abs. 1 GWB in Betracht, die – bei Überschreitung des Schwellenwerts – nach §§ 148 ff. GWB auszuschreiben ist. Aber auch unterhalb des Schwellenwerts sollte geprüft werden, ob eine (beschränkte) Ausschreibung durchzuführen ist.

Die Gemeinde handelt in Bezug auf die herzustellende leitungsgebundene Wärmeversorgung im Gemeindegebiet aus einer marktbeherrschenden Stellung heraus. Es besteht damit grundsätzlich ein Interesse der Marktteilnehmer wie auch der zu versorgenden Bevölkerung an einem transparenten Verfahren mit nachvollziehbaren Kriterien, um ein wirtschaftliches Angebot für die Errichtung und den Betrieb zu erhalten. Entscheidet sich die Gemeinde zudem noch für einen Anschluss- und Benutzungszwang der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nach § 17 Abs. 2 GO, wird damit sogar der Wettbewerb auf Ebene der sog. Systementscheidung für den Letztverbraucher eingeschränkt. Jedenfalls dann könnte eine (beschränkte) Ausschreibung von der Gemeinde durchzuführen sein, um gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern diese Entscheidung wirtschaftlich zu rechtfertigen.

### **IV. Fazit**

Möchte ein WVU lediglich Leitungen zur Wärmeversorgung in gemeindlichen

---

<sup>1</sup> Siehe dazu *Die kommunale Wärmeplanung – Schlüsselinstrument für eine erfolgreiche Wärmewende vor Ort*, Aschenbach / Feldt, Die Gemeinde 2022 (Heft 6), S. 164 ff.

Grundstücken verlegen, muss die Gemeinde – soweit tatsächlich möglich – Wegenutzungsverträge anbieten bzw. abschließen und dabei auf die Gleichbehandlung achten.

Geht es der Gemeinde um die Umsetzung einer Wärmeplanung, muss sie Entscheidungen treffen: Betreibt die Gemeinde selbst, geht es um die Rechtsform und den Umfang des Betriebs. Beabsichtigt

die Gemeinde, einen Anbieter zu beauftragen, muss sie oberhalb der Schwellenwerte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 GWB ausschreiben und sollte dies unterhalb der Schwellenwerte tun.

# Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz und die eForms ab 25.10.2023

Heike Waap, VII 1412 und Christin Zimmermann, VII 1413, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT), Kiel, Koordinierungsstelle nach dem SaubFahrzeugBeschG



Kaum bemerkt ist das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz - SaubFahrzeugBeschG) vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1691) am 15.06.2021 in Kraft getreten. Aufgrund dessen muss ein Teil der von der öffentlichen Hand zu beschaffenden Straßenfahrzeuge zukünftig sauber oder emissionsfrei sein.

## Dies bedeutet in Kurzform:

Der Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 (Clean Vehicles Directive - CVD) vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge beschlossen. In dem Gesetz werden Mindestziele bei der Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge festgelegt. Dies gilt für Aufträge für Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen, für öffentliche Dienstleistungsaufträge (z. B. ÖPNV-Busse) und für Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste (z. B. Paket-/Postdienste, Abholung von Siedlungsabfällen).

Öffentliche Auftraggeber (öAG) und Sektorauftraggeber (SektorenAG) haben bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen die für den jeweiligen Referenzzeitraum (02.08.2021 bis 31.12.2025 bzw. 01.01.2026 bis 31.12.2030) festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten. Die Mindestziele bestimmen sich als Mindestprozentsatz sauberer leichter Nutzfahrzeuge und sauberer schwerer Nutzfahrzeuge einschließlich emissionsfreier schwerer

Nutzfahrzeuge an der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Referenzzeitraum beschafften leichten oder schweren Nutzfahrzeuge, insofern ist die Einhaltung nicht zwingend verpflichtend für jedes einzelne Vergabeverfahren, vielmehr muss die Quote „unter dem Strich“ erfüllt worden sein. Der Anwendungsbereich ist begrenzt auf Beschaffungen, die in den Anwendungsbereich der Vergabeverordnung bzw. Sektorenverordnung bzw. die Richtlinie 1370/2007 fallen, also oberhalb der EU-Schwellenwerte liegen.

Die öAG und SektorenAG sind selbst verpflichtet, die Mindestziele einzuhalten. Dabei treffen sie zudem erweiterte Dokumentationspflichten. Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich über die Auftrags- und Vergabebekanntmachungen gemäß den EU-Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. die danach vorgesehenen Verfahren.

Ab dem 25.10.2023 erfolgt dies strukturiert auf elektronischen Formularen (eForms). Bis dahin musste ein Freitextfeld genutzt werden. Auf dem Markt bieten E-Vergabedienstleister die Möglichkeit an, die Daten gemäß den Anforderungen der CVD zu erheben und in den TED-Formularen der elektronischen Datenbank für das öffentliche Auftragswesen der Europäischen Union (Tenders-Electronic-Daily) zu kodieren.

Die Länder haben die Einhaltung der Mindestziele durch die öAG und SektorenAG jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, zu überwachen und darüber jährlich Bericht an den Bund zu erstatten.

Im Einzelnen führt dies zu neuen Verpflichtungen bei öAG und SektorenAG, die nun näher betrachtet werden.

## A. Pflichten durch das SaubFahrzeugBeschG

Das SaubFahrzeugBeschG enthält für alle öAG und SektorenAG insgesamt verbindliche Mindestvorgaben für festgelegte Zeiträume, in denen bei bestimmten Vergaben öffentlicher Aufträge als sauber definierte Straßenfahrzeuge beschafft oder bei Dienstleistungen eingesetzt werden müssen. Hierzu sind nähere Angaben zur Art und Anzahl der Straßenfahrzeuge in der TED-Datenbank aufzunehmen.

## B. Umsetzung von europäischem Recht

Mit diesem Bundesgesetz wird europäisches Recht in nationales Recht umgesetzt. Ziel ist die Reduktion von CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffemissionen im Straßenverkehr. Dieses soll über die Schaffung eines Nachfrageimpulses nach saubereren und emissionsfreien Straßenfahrzeugen erreicht werden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat zur Umsetzung der CVD in Deutschland FAQ herausgegeben; hier werden Antworten auf viele Fragen gegeben (BMDV - FAQ zur Umsetzung der Clean Vehicles Directive (CVD) in Deutschland (bund.de)).

## C. Koordinierungsstelle beim Land

Das Land hat beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) eine Koordinierungsstelle nach dem SaubFahrzeugBeschG eingerichtet, die insbesondere

- ein Monitoring durchführt, d. h. eine kontinuierliche Auswertung im TED vornimmt,
- den Kontakt zu den anderen Ländern und zum Bund pflegt,
- jährlich Berichte für den Bund über den Erfüllungsstand der im Gesetz vorgegebenen Mindestziele erstellt und
- öAG und SektorenAG über die aus dem Gesetz resultierenden Verpflichtungen informiert.

Beim Monitoring wird unter anderem regelmäßig in der europäischen Datenbank Tenders-Electronic-Daily (TED) recherchiert und bei Unklarheiten oder fehlenden Informationen direkt Kontakt

mit den öAG und SektorenAG aufgenommen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn nach einer Auftragsbekanntgabe keine Vergabebekanntmachung erfolgt ist oder aus der Vergabebekanntmachung nicht alle erforderlichen Daten entnommen werden können, da keine oder nicht vollständige Angaben im Freitextfeld erfolgt sind. Dabei greift die Koordinierungsstelle in keiner Weise in bestehende Aufsichtspflichten und -rechte ein oder ändert solche. Sie koordiniert die Landesaufgaben und erarbeitet gegebenenfalls Vorschläge und Umsetzungsmaßnahmen zur Steuerung und Einhaltung der Quoten entsprechend der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG. Sie ist erreichbar unter SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de. Auf der Homepage des MWVATT hat sie zum SaubFahrzeugBeschG weitere Informationen zur Verfügung gestellt ([www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge](http://www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge)).

#### D. Verpflichtete öffentliche Auftraggeber und Sektorauftraggeber

Im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist öffentlicher Auftraggeber ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Dies sind unter anderem

- Gemeinden und Kreise als Gebietskörperschaften nach § 2 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG in Verbindung mit § 99 Nr. 1 GWB,
- unter bestimmten Voraussetzungen kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und von Kommunen gegründete GmbHs nach § 2 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG in Verbindung mit § 99 Nr. 3 GWB sowie
- Ämter und Zweckverbände nach § 2 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG in Verbindung mit § 99 Nr. 3 GWB als Verbände, deren Mitglieder Gebietskörperschaften sind.

Sektorauftraggeber im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist ein Auftraggeber im Sinne von § 100 GWB. Diese sind tätig (durch ein Bereitstellen oder Betreiben von Netzen oder Anlagen) in den Bereichen Trinkwasser, Elektrizität, Gas, Wärme, Verkehrsleistungen, Häfen, Flughäfen und fossiler Brennstoffe. Dabei gilt nach § 2 Absatz 2 SaubFahrzeugBeschG im Bereich der Verkehrsleistungen die Besonderheit, dass für den Linienverkehr nach § 13 i. V. m. § 42 Personenbeförderungsgesetz erteilte Genehmigungen keine besonderen oder ausschließlichen Rechte gemäß § 100 Abs. 2 GWB darstellen. Die hier tätigen natürlichen oder juris-

tischen Personen des Privatrechts unterliegen als Sektorauftraggeber nicht dem SaubFahrzeugBeschG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SaubFahrzeugBeschG haben öAG und SektorenAG bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen die für den jeweiligen Referenzzeitraum festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten. Diese Verpflichtung wird erfüllt, wenn jeder einzelne öAG und SektorenAG die im Gesetz enthaltenen Mindestvorgaben einhält. In der Bundestagsdrucksache 19/27657 wird bei der Überwachung der Einhaltung der Mindestziele in den einzelnen Referenzzeiträumen auf die Kommunalaufsicht als Landesaufsicht abgestellt.

Das BMDV hat zum SaubFahrzeugBeschG einen Leitfaden für Vergabestellen (Mai 2022) herausgegeben, damit öAG und SektorenAG ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Beschaffung von Straßenfahrzeugen besser nachkommen können.

#### E. Beschaffungsvorgänge

Das Gesetz greift für drei Formen von Beschaffungsvorgängen, deren Auftragsbekanntmachung nach dem 2. August 2021 veröffentlicht oder bei denen nach dem 2. August 2021 zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde:

1. Verträge über den Kauf, das Leasing oder die Anmietung von Straßenfahrzeugen, sofern die Auftraggeber ein Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung oder der Sektorenverordnung durchzuführen haben (d. h. ab einem geschätzten Nettoauftragswert von
  - a) 215 T€ für klassische Liefer- und Dienstleistungen öAG,
  - b) 431 T€ für Leistungen zur Ausübung von Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB),
2. öffentliche Dienstleistungsaufträge, die die Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen mit Straßenfahrzeugen der Klasse M3 beinhalten (ÖPNV) (ausgenommen sind Aufträge,
  - a) deren geschätzter Jahresdurchschnittswert 1 Mio. Euro oder deren öffentliche Personenverkehrsleistung 300 000 km/Jahr nicht übersteigt oder
  - b) deren geschätzter Jahresdurchschnittswert 2 Mio. Euro oder deren öffentliche Personenverkehrsleistung 600 000 km/Jahr nicht übersteigt, sofern sie nicht mehr als 23 Straßenfahrzeuge betreiben) und
3. Dienstleistungsaufträge mit folgenden Verkehrsdiensten, sofern die Auftrag-

geber ein Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung oder der Sektorenverordnung durchzuführen haben:

- a) öffentlicher Verkehr (Straße) mit der CPV-Nr. 60112000-6,
- b) Personensonderbeförderung (Straße) mit der CPV-Nr. 60130000-8,
- c) Bedarfspersonenbeförderung mit der CPV-Nr. 60140000-1,
- d) Abholung von Siedlungsabfällen mit der CPV-Nr. 90511000-2,
- e) Postbeförderung auf der Straße mit der CPV-Nr. 60160000-7,
- f) Paketbeförderung mit der CPV-Nr. 60161000-4,
- g) Postzustellung mit der CPV-Nr. 64121100-1,
- h) Paketzustellung mit der CPV-Nr. 64121200-2.

Hierbei handelt sich um eine abschließende Aufzählung. Die CPV-Nummer stellt einen Code aus dem Common Procurement Vocabulary (CPV) dar, mit der ein Auftragsgegenstand im Rahmen einer einheitlichen Klassifizierung von öffentlichen Aufträgen beschrieben wird. Die CPV-Codes sind der Verordnung (EG) Nr. 2195/2022, geändert durch Verordnung (EG) 213/2008 zu entnehmen.

Die Verordnung enthält teilweise Beschreibungen von sehr ähnlichen Auftragsgegenständen unter verschiedenen Codes. Daher haben Auftraggeber genau zu prüfen und wahrheitsgemäß anzugeben, welcher CPV-Code ihrer Dienstleistung entspricht. Denn nur die Verwendung eines der unter § 3 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2 SaubFahrzeugBeschG aufgeführten CPV-Codes führt zur Anwendung des SaubFahrzeugBeschG. Hierauf sollte bei der Beschaffung sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge geachtet werden.

Beispiel 1

zu 3 d): Abholung von Siedlungsabfällen mit der CPV-Nr. 90511000-2:

Die Verordnung enthält viele ähnliche CPV-Codes für das Einsammeln von flüssigen und festen Stoffe, denen sich die Einwohnerschaft entledigen möchte. Hier einige sehr ähnlich lautende Bezeichnungen solcher Auftragsgegenstände:

- 90000000-7 Abwasser-/Abfallbeseitigungs-, Reinigungs- und Umweltschutzdienste,
- 90400000-1 Dienstleistungen in der Abwasserbeseitigung,
- 90410000-4 Abwassersammlung,
- 90511000-2 Abholung von Siedlungsabfällen,**
- 90511100-3 Einsammeln von kommunalem Müll,
- 90511200-4 Einsammeln von Hausmüll,
- 90511300-5 Müllsammlung,

90512000-9 Transport von Haushaltsabfällen,  
 90513100-7 Hausmüllbeseitigung,  
 90513200-8 Beseitigung von kommunalem Müll.

Das SaubFahrzeugBeschG greift nur bei Verwendung der Beschreibung des Auftragsgegenstandes „Abholung von Siedlungsabfällen mit dem CPV-Code 90511000-2“.

Beispiel 2:

zu 3 e) bis h): Postbeförderung auf der Straße mit der CPV-Nr. 60160000-7, Paketbeförderung mit der CPV-Nr. 60161000-4, Postzustellung mit der CPV-Nr. 64121100-1 und Paketzustellung mit der CPV-Nr. 64121200-2:

Die Verordnung hat in diesem Bereich folgende sehr ähnliche Codes:

- 60160000-7 Postbeförderung auf der Straße,**
- 60161000-4 Paketbeförderung,**
- 60220000-6 Postbeförderung per Bahn,
- 64000000-6 Post- und Fernmeldedienste,
- 64100000-7 Post- und Kurierdienste,
- 64110000-0 Postdienste,
- 64111000-7 Postdienste im Zusammenhang mit Zeitungen und Zeitschriften,
- 64112000-4 Briefpostdienste,
- 64113000-1 Paketpostdienste,
- 64120000-3 Kurierdienste,
- 64121100-1 Postzustellung,**
- 64121200-2 Paketzustellung,**
- 64122000-7 Interne Bürobotendienste.

Das SaubFahrzeugBeschG greift nur bei Verwendung der Beschreibung des Auftragsgegenstandes „Postbeförderung auf der Straße mit dem CPV-Code 0160000-7“, „Paketbeförderung mit dem CPV-Code 60161000-4“, „Postbeförderung auf der Straße mit dem CPV-Code 60160000-7“ und „Paketbeförderung mit dem CPV-Code 60161000-4“.

Für die Umsetzung der CVD haben das BMDV, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das Bundesministerium des Innern und für Heimat gemeinsam einen Leitfaden für eVergabe-Dienstleister/Fachverfahrenshersteller (Stand: April 2022) herausgegeben (Leitfaden für eVergabe-Dienstleister/ Fachverfahrenshersteller). Aus diesem Leitfaden können neben den Rechtsgrundlagen für öffentliche Auftragsvergaben wichtige Informationen zur Kodierung und erforderliche Daten für alle Vergabeverfahren entnommen werden. In der Anlage ist zudem eine Liste potentiell relevanter CPV-Codes aufgelistet.

### F. Referenzzeiträume

Dem Gesetz ist aus § 6 Absatz 1 und 2 zu entnehmen, dass es zwei Zeiträume gibt: Der 1. Referenzzeitraum für die Zeit vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 und der 2. Referenzzeitraum für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030. Werden für den Zeitraum danach keine neuen Mindestziele festgelegt, gelten nach § 6 Absatz 8 i. V. m. Absatz 1 bis 3 SaubFahrzeugBeschG für jeweils weitere fünf Jahre die Mindestziele, die für den 2. Referenzzeitraum festgelegt sind.

### G. Straßenfahrzeuge

Das SaubFahrzeugBeschG gilt nur für Straßenfahrzeuge (nicht für Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge) mit mindestens vier Rädern und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h nach der Verordnung (EU) 2018/858. Konkret handelt es sich um Fahrzeuge folgender Fahrzeugklassen:

Abbildung 1: Fahrzeugklassen

Fahrzeug- für Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge	
klasse M	mit
<b>M1</b>	höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz
<b>M2</b>	mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen (t)
<b>M3</b>	mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse mehr als 5 t

Fahrzeug- für Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit	
klasse N	
<b>N1</b>	einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t
<b>N2</b>	einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t bis zu 12 t
<b>N3</b>	einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 t

Beispiele für

- M1-Fahrzeuge:  
Limousine, Kombi, Cabrio, Pkw-Pick-Up, SUV, kleine Wohnmobile.
- M2-Fahrzeuge:  
Eindecker-Bus bis 5 t, Doppeldecker-Bus bis 5 t, Gelenkbus bis 5 t, Niederflurbus bis 5 t, größere Wohnmobil-Modelle,
- M3-Fahrzeuge:  
Eindecker-Bus über 5 t, Doppeldecker-Bus über 5 t, Gelenkbus über 5 t, Niederflurbus über 5 t,
- N1-Fahrzeuge:  
Lastkraftwagen bis 3,5 t, Van bis 3,5 t, Sattelzugmaschine bis 3,5 t, Straßenzugmaschine bis 3,5 t, Pick-up,
- N2-Fahrzeuge:  
Lastkraftwagen über 3,5 t bis 12 t, Van über 3,5 t bis 12 t, Sattelzugmaschine

über 3,5 t bis 12 t, Straßenzugmaschine über 3,5 t bis 12 t,  
 - N3-Fahrzeuge:  
 Lastkraftwagen über 12 t, Van über 12 t, Sattelzugmaschine über 12 t, Straßenzugmaschine über 12 t.

### H. Leichte und schwere Nutzfahrzeuge

Sämtliche Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M und N werden im Gesetz als Nutzfahrzeuge bezeichnet. Diese Nutzfahrzeuge werden in leichte und schwere Nutzfahrzeuge unterteilt. Zu den leichten Nutzfahrzeugen gehören die Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 und zu den schweren Nutzfahrzeugen die Fahrzeugklassen N1, N2 und M3. PKW sind nicht gesondert zu betrachten, sondern Teil der leichten Nutzfahrzeuge.

### I. Saubere leichte Nutzfahrzeuge

Die sauberen leichten Nutzfahrzeuge definieren sich über Grenzwerte zu CO<sub>2</sub>-

und Luftschadstoffemissionen (zum Beispiel Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge nach § 2 Nr. 2 und 4 Elektromobilitätsgesetz) und die sauberen schweren Nutzfahrzeuge über die Nutzung alternativer Kraftstoffe (zum Beispiel Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern diese nicht mit fossilen Brennstoffen vermischt werden, Plug-In Hybrid-Busse oder LKW und Busse mit Gasantrieb).

Im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist ein leichtes Nutzfahrzeug sauber, wenn dessen Auspuffemissionen im 1. Referenzzeitraum (02.08.2021 - 31.12.2025) den Wert von 50 g/km CO<sub>2</sub> nicht übersteigt und dessen Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb unterhalb von 80 % der anwendbaren Emissionsgrenzwerte

für die Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und an Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) in mg/km liegen. Im 2. Referenzzeitraum (01.01.2026 - 31.12.2030) gilt ein leichtes Nutzfahrzeug als sauber, wenn es den Wert von 0 g/km CO<sub>2</sub> nicht übersteigt und dessen Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb keine Angaben hervorruft bei der Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und bei der Anzahl an Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) in mg/km.

Biomasse hergestellt werden, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, Erdgas einschließlich Biogas (komprimiertes Erdgas - CNG und flüssig = verflüssigtes Erdgas - LNG) sowie Autogas (LPG).

#### K. Emissionsfreie Nutzfahrzeuge

Zusätzlich gibt es nur bei den saubereren schweren Nutzfahrzeugen die Untergruppe der emissionsfreien schweren Nutzfahrzeuge (M3-Busse). Im Sinne des

aus erneuerbaren Quellen) eine erhebliche Ausweitung des Erzeugungsgebiets auf Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand zu verzeichnen ist. Dies ist zum Beispiel bei Palmöl der Fall.

- Bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Biobrennstoffen oder synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dürfen diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Brennstoffen vermischt werden.

Abbildung 2: saubere leichte Nutzfahrzeuge

Fahrzeugklassen	1. Referenzzeitraum 02.08.2021 - 31.12.2025		2. Referenzzeitraum 01.01.2026 - 31.12.2030	
	CO <sub>2</sub> g/km	Luftschadstoffemissionen als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte [Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und Stickoxide (NO <sub>x</sub> ) in mg/km im praktischen Fahrbetrieb]	CO <sub>2</sub> g/km	Luftschadstoffemissionen als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte [Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und Stickoxide (NO <sub>x</sub> ) in mg/km im praktischen Fahrbetrieb]
<b>M1, M2, N1</b>	50	80 %	0	k. A.

Die CO<sub>2</sub>-Werte dürfen nicht überschritten werden und die Prozentsätze müssen unterhalb der Emissionsgrenzwerte liegen.

#### J. Saubere schwere Nutzfahrzeuge

Sauber im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist ein schweres Nutzfahrzeug, wenn es mit alternativen Kraftstoffen betrieben wird, d. h. diese Kraftstoffe müssen den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen oder der DIN EN 15940 entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Kraftstoffe, die aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt wurden, für die eine erhebliche Ausweitung des Erzeugungsgebiets auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu verzeichnen ist (z. B. Palmöl). Ferner gilt für Fahrzeuge, die mit flüssigen Biobrennstoffen oder mit synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dass diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Brennstoffen vermischt werden dürfen. Alternative Kraftstoffe sind nach der 10. Bundesimmissionsschutzverordnung Kraftstoffe oder Energiequellen, die zumindest teilweise als Ersatz für Erdöl als Energieträger für den Verkehrssektor dienen und die zur Reduzierung der Kohlenstoffdioxidemissionen beitragen und die Umweltverträglichkeit des Verkehrssektors erhöhen können. Hierzu zählen insbesondere Elektrizität, Wasserstoff, Biokraftstoffe als flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus

SaubFahrzeugBeschG ist ein emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug entweder ein sauberes schweres Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor oder ein sauberes schweres Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor, das entweder weniger als 1 g CO<sub>2</sub>/kWh gemessen nach Euro VI-Norm oder weniger als 1 g CO<sub>2</sub>/km gemessen nach Euro 5- und Euro 6-Norm ausstößt

Nähere Informationen hierzu können dem Leitfaden „Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen“ entnommen werden, der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz herausgegeben wird von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena), Stand: 04/2023.

#### M. Verbindliche Mindestvorgaben

Das SaubFahrzeugBeschG setzt bestimmte Mindestvorgaben pro Referenzzeitraum fest. Dabei sind teilweise mehrere Fahrzeugklassen zusammengefasst, d. h. die Mindestvorgaben gelten nicht gesondert für jede einzelne Fahrzeugklasse. Die verbindlichen Mindestvorgaben, bezeichnet sowohl als Mindestziele als auch als Mindestquoten, lauten für die unterschiedlichen Fahrzeugklassen wie folgt:

Abbildung 3: Mindestziele in festgelegten Zeiträumen

Fahrzeugklassen	Beschaffungsquoten im 1. Referenzzeitraum vom 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten im 2. Referenzzeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2030
<b>leichte Nutzfahrzeuge (M1, M2, N1) LKW (N2, M3)</b>	38,5 % sauber	38,5 % sauber
<b>schwere Nutzfahrzeuge Busse (M3) schwere Nutzfahrzeuge</b>	45 % sauber und zusätzlich davon die Hälfte emissionsfrei	65 % sauber und zusätzlich davon die Hälfte emissionsfrei

(zum Beispiel Fahrzeuge mit Batterie oder Brennstoff-Antrieb sowie Oberleitungsfahrzeuge, auch bekannt als Trolleys, ohne lokale Emissionen).

#### L. Weitere Besonderheiten bei sauberen schweren Nutzfahrzeugen

- Ausgenommen von den saubereren schweren Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, sind Kraftstoffe, die aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt wurden, für die gemäß Artikel 26 Richtlinie (EU) 2018/2001 (Förderung der Nutzung von Energie

Die Mindestquoten beziehen sich

- bei den saubereren leichten Fahrzeugen (M1, M2 und N1 zusammen) auf die Gesamtanzahl der beschafften bzw. für Dienstleistungen eingesetzten M1-, M2- und N1-Fahrzeuge,
- bei den saubereren schweren Fahrzeugen getrennt nach
  - den Fahrzeugklassen N2 und N3 zusammen auf die Gesamtzahl beschaffter bzw. für Dienstleistungen eingesetzter N2- und M3-Fahrzeuge und
  - der Fahrzeugklasse M3 auf die Gesamtzahl beschaffter bzw. für Dienst-

leistungen eingesetzter M3-Fahrzeuge und

- bei den emissionsfreien schweren Bussen (M3) auf die Anzahl beschaffter bzw. für Dienstleistungen eingesetzter sauberer schwerer Busse (M3).

Diese verschiedenen Mindestquoten gelten nicht für jede einzelne Beschaffung, sondern stets bezogen auf den gesamten Referenzzeitraum. So sind zum Beispiel alle im 1. Referenzzeitraum gekauften, geleasten, gemieteten und für Dienstleistungen eingesetzten und unter das Gesetz fallenden M3-Straßenfahrzeuge zu addieren und es ist hierauf ein Anteil von 45 Prozent zu berechnen. Dabei ist immer auf volle Fahrzeuge aufzurunden, da es nur ganze und keine 0,1 beschafften sauberen Fahrzeuge gibt.

Die Anzahl von Bestandsfahrzeugen, also von vorhandenen Fahrzeugen, beim öAG oder SektorenAG, ist nicht von Relevanz. Werden keine Fahrzeuge gekauft, geleast, gemietet oder für die im Gesetz aufgeführten Dienstleistungen von Auftragnehmern für den Auftraggeber eingesetzt, liegen keine Beschaffungen im Sinne des SaubFahrzeugBeschG vor. Das gleiche gilt für Abrufe aus alten Rahmenverträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden. Es geht insofern nur um neue Beschaffungen; hierbei kann es sich auch um Beschaffungen von Gebrauchtfahrzeugen handeln. Die Fahrzeuge selbst müssen also nicht neu sein.

Anders ist dies bei den für Dienstleistungen eingesetzten Fahrzeugen (§ 3 Nr. 2 und 3 SaubFahrzeugBeschG). Hier sind alle Fahrzeuge pro Beschaffungsvorgang zu berücksichtigen, die für die Erbringung der Dienstleistung durch einen Auftragnehmer eingesetzt werden sollen. Hierbei kann es sich auch um mehrere Auftragnehmer handeln. Eine vorherige Vereinbarung über die genaue Art und Anzahl dieser Fahrzeuge mit dem Auftragnehmer bzw. den Auftragnehmern ist erforderlich, damit diese Angaben seitens des Auftraggebers in die Vergabebekanntmachung aufgenommen werden können und damit für den öAG oder den SektorenAG in die Erfüllung der Beschaffungsquoten eingerechnet werden. Darüber hinaus kann es dazu kommen, dass Fahrzeuge doppelt zu zählen sind. Dies ist der Fall, wenn es verschiedene Beschaffungsvorgänge gibt, also mehrere europaweite Auftragsvergaben, bei denen dieselben Fahrzeuge eingesetzt werden, da pro Beschaffungsvorgang gezählt wird. Zum Beispiel wird bei dem Beschaffungsvorgang der Dienstleistung „Schülerbeförderung für Schulsport im nördlichen Bereich eines Kreises“ ein Stadtbus (Fahrzeugklasse M3 mit klassischer Aufbauart der Klasse I) montags und mittwochs am Vormittag durch den Auftragnehmer eingesetzt und bei einem weiteren Beschaffungsvorgang der Dienstleistung „Schülerbeförderung für Schulsport im südlichen Bereich eines Kreises“ von demselben Auftragnehmer, der auch hier den Zuschlag erhalten hat, montags und mittwochs am Nachmittag derselbe Stadtbus eingesetzt.

Wenn es sich hingegen um ein und denselben Beschaffungsvorgang handelt, der lediglich in einzelne Lose unterteilt wird, erfolgt nur eine Betrachtung sämtlicher für diesen Beschaffungsvorgang eingesetzter Fahrzeuge. Hier werden die einzusetzenden Fahrzeuge nicht doppelt gezählt.

Das Gesetz enthält in § 4 etliche Ausnahmen. Es ist nicht anzuwenden auf:

#### N. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG

Das Gesetz enthält in § 4 etliche Ausnahmen. Es ist nicht anzuwenden auf:

- Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (z. B. Mähdrescher, Ackerschlepper),
- Fahrzeuge nach der Verordnung (EU) 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen (z. B. Moped, Quad),
- Kettenfahrzeuge (z. B. Panzer, Raupenschlepper),
- Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die für die Verrichtung von Arbeiten entwickelt und gebaut wurden und die bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind und keine auf einem Kraftfahrzeug montierte Maschinen sind (z. B. Multi-Use-Fahrzeuge, Straßeninstandhaltungsfahrzeuge, Schneeflug),

5. Fahrzeuge, die ausschließlich für den Einsatz durch die Bundeswehr entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden,

- Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen entwickelt und gebaut wurden,
- Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz durch den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr oder die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden,
- Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die zum Schutz beförderter Personen oder Güter gegen Beschuss und Anspregung geschützt sind (z. B. gepanzerte PKW),
- Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung
  - der Klasse M, die zur Beförderung Kranker und Verletzter oder Leichen bestimmt und zu diesem Zweck mit besonderer Ausrüstung ausgestattet sind,
  - der Klasse M1, die speziell konstruiert oder umgerüstet wurden, um eine oder mehrere Personen im Rollstuhl sitzend bei Fahrten auf der Straße aufnehmen zu können,

Abbildung 4: Ausnahmen bei Fahrzeugen der Klasse M3

Fahrzeugklasse M 3 zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 t				
mehr als 22 Personen ohne Fahrer			nicht mehr als 22 Personen ohne Fahrer	
mit klassischer Aufbauart der Klasse I	der Klasse II	der Klasse III	der Klasse A	der Klasse B
sogenannter Stadtbus	sogenannter Überlandbus	sogenannter Reisebus	sogenannter Midi-Bus	sogenannter Reise-Midi-Bus
Fahrzeuge mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen	Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut werden und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste im Gang und/oder in einem Bereich möglich ist, der nicht mehr zwei Sitzbänke	Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut sind	Fahrzeuge, die zur Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt sind; ein Fahrzeug dieser Klasse verfügt über Sitze und es müssen Stehplätze vorhanden sein	Fahrzeuge, die nicht zur Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt sind; in einem Fahrzeug dieser Klasse sind keine Stehplätze vorgesehen
unterliegt dem Gesetz	unterliegt nicht dem Gesetz	unterliegt nicht dem Gesetz	unterliegt dem Gesetz	unterliegt nicht dem Gesetz

- c) der Klasse N3, die nicht für Güterbeförderung geeignet sind und die mit einem Kran mit zulässigem Lastmoment von mindestens 400 kNm ausgerüstet sind.

Ferner ist es im Bereich der schweren Busse (Fahrzeugklasse M3) nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Absatz 2 nicht anzuwenden auf sogenannte „Überlandbusse“, „Reisebusse“ und „Reise-Midi-Busse“. Es gilt nur für sogenannte „Stadtbusse“ und „Midi-Busse“.  
(s. Abb. 4 auf Seite 287)

### O. Zeitlicher Anwendungsbereich

Dem 1. Referenzzeitraum können nur Beschaffungen zugeordnet werden, die ab dem 03.08.2021 in der TED-Datenbank des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wurden, da nach § 10 SaubFahrzeugBeschG das Gesetz nur für Beschaffungen gilt, deren Auftragsbekanntmachung nach dem 02.08.2021 veröffentlicht oder bei der nach dem 02.08.2021 zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde. Damit fällt eine am 02.08.2021 veröffentlichte Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht in den 1. Referenzzeitraum.

Im Übrigen ist nach § 6 Abs. 4 SaubFahrzeugBeschG für die Berechnung der Mindestziele das Datum entscheidend, an dem der Zuschlag erteilt wird.

### P. Rahmenverträge

Bei Rahmenverträgen umfasst die Bekanntmachungspflicht in der TED-Datenbank nach den allgemeinen vergaberechtlichen Bestimmungen weder Einzelaufträge noch Abrufe, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben bzw. getätigt werden. Diese, auf Grundlage eines Rahmenvertrages erfolgten Einzelabrufe und Einzelverträge erfolgen in Ausführung dieses Vertrages und sind unter Berücksichtigung des Datums des Zuschlags für den Rahmenvertrag zeitlich diesem zuzuordnen. Dies führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Einzelverträge und Abrufe, die auf einem Rahmenvertrag beruhen, deren Zuschlag auf einer Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bis einschließlich 02.08.2021 erfolgt, fallen nicht unter das SaubFahrzeugBeschG.
2. Einzelabrufe und Abrufe, die auf einem Rahmenvertrag beruhen, deren Zuschlag bis einschließlich 31.12.2025 erfolgt, fallen in den 1. Referenzzeitraum. Die Koordinierungsstelle nach

dem SaubFahrzeugBeschG setzt sich nach Ablauf eines Kalenderjahres mit den öAG und SektorenAG solcher Rahmenverträge in Verbindung und bittet diese um Angabe der erforderlichen Angaben für das abgelaufene Kalenderjahr, um diese im Bericht an den Bund aufzunehmen.

3. Einzelverträge und Abrufe, die auf einem Rahmenvertrag beruhen, deren Zuschlag ab 01.01.2026 erfolgen, fallen in den 2. Referenzzeitraum.

### Q. Nachrüstungen

Nach § 6 Absatz 7 SaubFahrzeugBeschG können nachgerüstete Fahrzeuge bei der Einhaltung der Mindestziele berücksichtigt werden. Im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist ein nachgerüstetes Fahrzeug ein Fahrzeug, das aufgrund einer Nachrüstung einem sauberen leichten Nutzfahrzeug, einem sauberen schweren Nutzfahrzeug oder einem emissionsfreien schweren Nutzfahrzeug entspricht.

Dabei kommt es nicht auf den Auftragswert der Nachrüstung an. Unterschwellige Nachrüstungen werden somit nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht und damit für die Koordinierungsstelle nach dem SaubFahrzeugBeschG nicht sichtbar, um sie dem Bund melden zu können. Sollten öAG oder SektorenAG Nachrüstungen vornehmen, sowohl bei den leichten als auch bei den schweren Nutzfahrzeugen, melden Sie diese bitte unbedingt an das MWATT (SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de), damit diese in die Erfüllungsstände der Beschaffungsquoten eingerechnet werden.

### R. Dokumentationspflichten

Die in § 8 SaubFahrzeugBeschG enthaltenen Dokumentationspflichten sind für jeden einzelnen öAG und SektorenAG verpflichtend.

#### 1. Dokumentationspflichten bis 24.10.2023

Bis einschließlich 24.10.2023 haben die öAG und SektorenAG zu den unter das SaubFahrzeugBeschG fallenden Beschaffungen in den Vergabebekanntmachungen im Freitextfeld des jeweiligen Standardformulars mindestens folgende Daten anzugeben:

1. Anzahl aller Fahrzeuge, die aufgrund der Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet wurden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde, unterteilt nach Fahrzeugklassen der Klassen M und N,
2. die Anzahl aller sauberen leichten Nutzfahrzeuge (M1, M2, N1) und sauberen

schweren Nutzfahrzeuge (N2, N3, M3), die aufgrund der Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet wurden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde, unterteilt nach Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2, N3 und

3. die Anzahl aller emissionsfreien schweren Nutzfahrzeuge (N2, N3, M3), die aufgrund der Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet wurden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde, unterteilt nach Fahrzeugklassen N2, N3, M3.

### 2. Dokumentationspflichten ab 25.10.2023

Die Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare (eForms) für EU-Bekanntmachungen vom 17.08.2023 enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Einfügen eines neuen § 10a in die Vergabeverordnung und Verweis hierauf in der Sektorenverordnung. Folge: Neue Anforderungen bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen sowie einen Datenaustauschstandard bei den eForms.
- Bestimmte, bisher freiwillige Angaben der Tabelle 2 Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 werden ab 25.10.2023 zu verpflichtenden Datenfeldern (Anzahl CVD-Fahrzeuge sowie Anzahl saubere und emissionsfreie Fahrzeuge).
- Der Datenaustauschstandard eForms ist in der jeweils geltenden nationalen Fassung zu verwenden.
- Schaffung eines einheitlichen nationalen eForm-Standards durch Einrichtung des Datenservices „Öffentlicher Einkauf“ als Vermittlungsdienst und nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED) beim Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums.

Damit erfolgen die bisher nach § 8 SaubFahrzeugBeschG bestehenden erweiterten Dokumentationspflichten beim Amt für Veröffentlichungen der EU ab dem 25.10.2023 verpflichtend durch eine digitale Erfassung über Vergabeplattformen mittels elektronischer Formulare (eForms). Bei diesen Formularen handelt es sich nicht mehr um abgeschlossene Formularvorlagen. Vielmehr setzt sich die Bekanntmachung aus den vom Auftraggeber ausgefüllten Datenfeldern zusammen. Die Datenqualität soll dadurch verbessert werden (<https://xeinkauf.de/eforms-de/>).

# Kulturgutschutz durch Kooperation. Die Gründung von Notfallverbänden zum Schutz von Kulturgut in Schleswig-Holstein

Dr. Ole Fischer, Matthias Kuhlenkötter, Dagmar Linden, Rebecka Thalmann

Das Kulturgut in den Archiven, Bibliotheken und Museen Schleswig-Holsteins ist ein bedeutender Spiegel unserer regionalen Identität in Geschichte und Gegenwart. Katastrophen wie die Überflutung des Grünen Gewölbes in Dresden im Jahr 2002 haben gezeigt, wie wichtig die Vorsorge in solchen Ernstfällen ist. Dass wir in Schleswig-Holstein nicht vor vergleichbaren Bedrohungslagen geschützt sind, zeigten zuletzt die Energiekrise des Jahres 2022 und ganz aktuell auch die Sturmflut im Oktober 2023. Um gut und rechtzeitig auf derartige Ernstfälle vorbereitet zu sein, haben die Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB)<sup>1</sup> in Archiven und Bibliotheken gemeinsam mit der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein<sup>2</sup> in diesem Jahr die Gründung von Notfallverbänden zum Schutz von Kulturgut initiiert. Ziel dieser Notfallverbände ist eine schnelle und gut organisierte gegenseitige Unterstützung der Archive, Bibliotheken und Museen einer Region sowie deren enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr und dem Katastrophenschutz – ein in Schleswig-Holstein lange überfälliges Projekt, das nun zielstrebig vorangebracht werden soll.

## Notfallprävention als gesetzliche Verpflichtung und wirtschaftlicher Faktor

Archive, Bibliotheken und Museen in Schleswig-Holstein verwahren bedeutende und in der Regel unersetzbare Kulturgüter. Dies gilt für die großen Einrichtungen wie das Landesarchiv, die Landesbibliothek und die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen. Dies gilt aber auch für die zahlreichen kleinen Einrichtungen, die sich häufig in kommunaler Trägerschaft befinden. Die Anfang 2022 im Landesarchiv eingerichtete Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) in Archiven und Bibliotheken unterstützt gemeinsam mit der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein auch die kommunalen Einrich-

tungen bei der Erhaltung des kulturellen Erbes.

Insbesondere in den Kommunen stellen die in den Archiven, Bibliotheken und Museen verwahrten historischen Dokumente und Objekte einen unersetzlichen Fundus für die regionale Identität der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwendung im Rahmen des touristischen Marketings dar. Das historische Kulturgut zeugt von der kulturellen und sozialen Vielfalt in der Geschichte, von Traditionen und Innovationen. Weil sie einen nahezu gleichberechtigten Zugang zu Informationen ermöglichen und wesentlich zur historisch-politischen Bildung beitragen, sind Archive, Bibliotheken und Museen darüber hinaus ein unverzichtbarer Bestandteil demokratischer Gesellschaften. Damit die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen diese Funktionen auf Dauer erfüllen können, müssen die von ihnen verwahrten und ausgestellten Objekte zielführend vor Beschädigungen geschützt werden.

In den meisten Fällen sind die Einrichtungen gesetzlich dazu verpflichtet, das bei ihnen verwahrte Kulturgut zu schützen und erhalten. Dies geht für die Archive in öffentlicher Trägerschaft aus § 8 Abs. 1 LArchG<sup>3</sup> (für die kommunalen Archive i.V.m. § 15 Abs. 3 LArchG) hervor. Für die Bibliotheken, Museen und Einrichtungen in privater Trägerschaft gilt die Verpflichtung insbesondere dann, wenn sie national wertvolles Kulturgut im Sinne des Kulturgutschutzgesetzes verwahren (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 KGSG). Für den Schutz von bedeutenden Sachgütern im Sinne von § 1 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG)<sup>4</sup> sind in erster Linie Behörden mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verantwortlich, allerdings ist bezogen auf das Kulturgut in den Archiven, Bibliotheken und Museen in Schleswig-Holstein eine Mitwirkung von Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Bestandserhaltung unverzichtbar. Daher ist es bemerkenswert, dass das Stadtarchiv Lübeck als einzige kommunale Einrich-

tung in Schleswig-Holstein Papierrestauratorinnen und Papierrestauratoren beschäftigt hat. Auf Landesebene sind Papierrestauratorinnen und Papierrestauratoren in der Universitätsbibliothek Kiel und im Landesarchiv tätig. Hinsichtlich der Museen ist die Situation ähnlich: Die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf und die Lübecker Museen sind mit auf unterschiedliche Materialien spezialisierten Restauratorinnen und Restauratoren ausgestattet, die kommunalen Museen verfügen – mit Ausnahme des Museums Eckernförde – hingegen über keine fest angestellten Restauratorinnen und Restauratoren. Diese lassen ihre Bestände über Werkverträge restaurieren, ohne hierfür ein Budget zu haben. Die Restaurierungen werden in der Regel über externe Förderungen und Spenden finanziert. Langfristig kann eine zielführende Erhaltung des schleswig-holsteinischen Kulturgutes nur mit weiteren Stellen gelingen.

Die sich seit etwa der Jahrtausendwende aufgrund von Hochwassern, Bränden und weiteren Unglücken in Kulturgut bewahrenden Einrichtungen intensivierende Diskussionen um die Vorgehensweisen zur Bestandserhaltung hatten bereits früh zum Ergebnis, dass die zielführendste und wirtschaftlichste Strategie zur Bestandserhaltung bei der Prävention einsetzt. Während die Restaurierung von bereits beschädigtem Kulturgut kostspielig und aufwendig ist, können im Rahmen der Prävention einfache, kostengünstige und vor allem sehr wirksame Schutzmaß-

---

<sup>1</sup> Für weitere Informationen über die LFB siehe: Matthias Kuhlenkötter, Ole Fischer: Bestandserhaltung durch Information, Koordination und Kooperation. Die Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung im Landesarchiv Schleswig-Holstein, in: *Auskunft. Zeitschrift für Archiv, Bibliothek und Information* 42 (2022), S. 245-252 sowie auf der Webseite des Landesarchivs: [www.landesar-chiv.schleswig-holstein.de](http://www.landesar-chiv.schleswig-holstein.de) (zuletzt aufgerufen am 27.10.2023).

<sup>2</sup> Für weitere Informationen über die Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein siehe: <https://museumsberatung-sh.de/> (zuletzt aufgerufen am 27.10.2023).

<sup>3</sup> Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG) vom 11. August 1992, online unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-ArchivGSHrahmen> (zuletzt aufgerufen am 27.10.2023).

<sup>4</sup> Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der Fassung vom 10. Dezember 2000, online unter: [www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KatSchGSHrahmen](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KatSchGSHrahmen) (zuletzt aufgerufen am 20.07.2023)

nahmen umgesetzt werden. Auch deshalb unterstützt das Land Schleswig-Holstein vor allem die Archive und Bibliotheken in den Kommunen jährlich mit Fördermitteln für die Bestandserhaltung, die insbesondere in nachhaltige präventive Maßnahmen investiert werden sollen. Neben der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen ist seitens der Träger auch die Bedeutung einer eher symbolischen Unterstützung nicht zu unterschätzen. Dies gilt für die sehr kleinen, zum Teil ehrenamtlich betreuten Einrichtungen in besonderem Maße. Mit dem vorliegenden Beitrag möchten wir daher insbesondere die Träger von Archiven, Bibliotheken und Museen in den Kommunen ansprechen und zur Unterstützung der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen anregen. Dazu werden wir zunächst die Grundlagen der Notfallprävention darstellen und anschließend den Fokus auf die derzeit in Vorbereitung befindliche Gründung von Notfallverbänden in Schleswig-Holstein richten, da insbesondere hierbei die Unterstützung der Träger dringend erforderlich ist.

### Grundlagen der Notfallprävention

Katastrophen wie die Überflutung des Grünen Gewölbes in Dresden im Jahr 2002, der Brand der Anna Amalia Bibliothek im Weimar im Jahr 2004, der Einsturz des Historischen Archivs in Köln im Jahr 2009, das Hochwasser im Ahrtal im Jahr 2021 haben deutlich gemacht, wie wichtig die Vorsorge in solchen Ernstfällen ist. Dass wir in Schleswig-Holstein nicht vor entsprechenden Bedrohungslagen geschützt sind, zeigten zuletzt die Energie-



Abb. 1: Notfallboxen des Landesarchivs Schleswig-Holstein (Foto: Landesarchiv)



Abb. 2: Die Innenausstattung eines Notfallcontainers<sup>6</sup> (Foto: Dagmar Linden)

krise des Jahres 2022, die für die auf stabile klimatische Bedingungen angewiesenen Kulturgüter verheerende Auswirkungen hätte haben können, und ganz aktuell auch die Sturmflut im Oktober 2023. Eine besondere Herausforderung liegt dabei in dem Umstand, dass sich Katastrophen und ähnliche Notfälle kaum antizipieren lassen. Gerade deshalb braucht es eine breit aufgestellte Prävention.

Die Notfallprävention beginnt mit einer Sensibilisierung für die Herausforderungen der Bestandserhaltung.<sup>5</sup> Häufig können bereits ohne großen finanziellen oder organisatorischen Aufwand wichtige Maßnahmen umgesetzt werden. Zu den wichtigsten präventiven Maßnahmen zählt die adäquate Verpackung von Kulturgut. Säurefreie und stabile Kartons sowie andere geeignete Verpackungsmaterialien tragen nicht nur dazu bei, den Einfluss schädlicher Klimaschwankungen auf das Kulturgut zu verringern sowie Staub und Ungeziefer fernzuhalten, sondern sie bieten auch bei Bränden, Wasserschäden oder sonstigen Notfällen einen häufig entscheidenden Schutz. Dies ist insbesondere in vielen kleineren Kulturgut bewahrenden Einrichtungen von herausragender Bedeutung, da die gegebenen Räumlichkeiten die baulichen

Anforderungen an Archiv- und Bibliotheksmagazine bzw. Museumsdepots aus fachlicher Sicht nicht erfüllen. Zwar sollten die Träger von Archiven, Bibliotheken und Museen eine Ausstattung mit aus fachlicher Sicht adäquaten Räumlichkeiten unbedingt ebenfalls unterstützen, in jedem Falle aber sind aus präventiv-konservatorischer Sicht Mittel für geeignete Verpackungen bereitzustellen. Ebenfalls mit geringem finanziellem Aufwand können sogenannte Notfallboxen beschafft werden. Diese in der Regel einfach zu transportierenden Boxen enthalten die

<sup>5</sup> Für weitere Informationen zu den Grundlagen der Bestandserhaltung und der Notfallprävention siehe beispielsweise Mario Glauert: Von der Strategie zum Konzept. Bestandserhaltung zwischen Willkür, Wunsch und Wirklichkeit, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 81 (2014), S. 27-34; Mario Glauert: Strategien der Bestandserhaltung, in: Archive in Bayern 7 (2012), S. 109-127; Maria Kobold, Jana Moczarski: Bestandserhaltung. Ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken, Darmstadt 2010.

<sup>6</sup> Bei dem abgebildeten Notfallcontainer handelt es sich um den Container des Stadtarchivs Köln. Für Schleswig-Holstein stehen derartige Ausrüstungsgegenstände derzeit nicht zur Verfügung.

wichtigsten Ausstattungsgegenstände, die zur Erstversorgung von beschädigtem Kulturgut benötigt werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein der Notfallprävention sind organisatorische Vorbereitungen, denn ein reflektiertes Risikomanagement ist in jeder Kulturgut bewahrenden Einrichtung unverzichtbar. Dies betrifft in erster Linie die interne Organisation in den einzelnen Einrichtungen. In sogenannten Notfallplänen werden die wichtigsten Informationen und Ablaufschritte zusammengefasst, damit man im Ernstfall schnell handlungsfähig ist. Wichtig sind aber auch systematische Absprachen mit den Behörden mit Sicherheitsaufgaben (BOS), die ebenfalls für den besonderen Wert der in Archiven, Bibliotheken und Museen verwahrten Objekte sensibilisiert werden müssen.

### Regionalveranstaltungen zur Gründung von Notfallverbänden in Schleswig-Holstein

Neben den internen organisatorischen Maßnahmen ist die Gründung und Organisation von Notfallverbänden ein zentrales Instrument, um im Notfall die Auswirkungen von Schadensereignissen begrenzen zu können. In Notfallverbänden schließen sich Kulturgut bewahrende Einrichtungen zusammen, um sich im Katastrophenfall gegenseitig bei der Bergung und Erstversorgung von Kulturgut mit Material, Infrastruktur und Personal zu unterstützen und sich thematisch auszutauschen. Die Notfallverbände kooperieren mit der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz in der jeweiligen Region und bilden ein beständiges Netzwerk.

Neben Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg gehört Schleswig-Holstein zu den wenigen Bundesländern, in denen es im Jahr 2023 noch keine Notfallverbände gibt.<sup>7</sup> Im Auftrag der Kulturabteilung im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein koordinieren die im Landesarchiv verortete Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) und die Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein daher seit Ende 2022 landesweit die Entstehung von entsprechenden Zusammenschlüssen. Beide Institutionen haben in diesem Jahr gemeinsam elf Regionalveranstaltungen für Archive, Museen und Bibliotheken in ganz Schleswig-Holstein durchgeführt, bei denen über die Ziele und die Organisationsstrukturen von Notfallverbänden informiert wurde und Hilfsmittel, wie beispielsweise

Anleitungen zur Erstellung von Notfallplänen oder Mustervereinbarungen, bereitgestellt wurden. Besonders wertvoll war in diesem Rahmen auch der Austausch mit der Feuerwehr, die im zweiten Halbjahr 2023 zu sechs Regionalveranstaltungen eingeladen wurde.

Die regionale Zusammensetzung der einzelnen in Schleswig-Holstein zu gründenden Notfallverbände erfolgte bisher in Abhängigkeit von der Dichte der Einrich-

seiner räumlichen Größe an die Grenzen der Praktikabilität im Ernstfall. Es ist zu hoffen, dass sich insbesondere in diesen Kreisen weitere Archive, Bibliotheken und Museen zur Teilnahme an einem Notfallverbund bereiterklären, damit im Ernstfall die notwendige Unterstützung schnell organisiert werden kann.

Zur Institutionalisierung der Verbände wurden die Archive, Bibliotheken und Museen zunächst darum gebeten, eine



Abb. 3: Regionalveranstaltung zur Gründung eines Notfallverbands in Lübeck (Foto: Dagmar Linden)

tungen, die Interesse an der Beteiligung an einem Notfallverbund geäußert haben. So sind aufgrund der hohen Dichte an interessierten Einrichtungen beispielsweise eigene Verbände für die Städte Kiel und Lübeck vorgesehen. In Schleswig-Flensburg und in Rendsburg-Eckernförde orientieren sich die Verbände an den jeweiligen Kreisen unter Einbeziehung der angrenzenden kreisfreien Städte Flensburg und Neumünster. Weil in den weiteren Regionen des Landes bisher weniger Einrichtungen Interesse an einer Beteiligung bekundet haben, werden darüber hinaus ein Verbund bestehend aus Einrichtungen in den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland sowie ein Verbund bestehend aus Einrichtungen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn geplant. Vor allem der zuletzt genannte Verbund stößt aufgrund

rechtlich unverbindliche Interessensbekundung (letter of intent) zu unterschreiben. Darüber hinaus wurde ein Mustervertrag entworfen, der sich an den Verträgen anderer Notfallverbände in Deutschland orientiert und auf die speziellen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein abgestimmt ist. Er regelt vor allem organisatorische Fragen, deren Klärung im Falle einer

<sup>7</sup> Siehe die Karte der Notfallverbände zum Kulturgutschutz auf der Webseite der KEK: [www.kek-spk.de/notfallverbundkarte/#!/](http://www.kek-spk.de/notfallverbundkarte/#!/) (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023). Zur Gründung von Notfallverbänden siehe beispielsweise auch: Johannes Kistenich, Marcus Stumpf: Notfallverbände in vergleichender Perspektive: Ergebnisse eines Workshops In: Archivar 65 (2012), S. 61-65.

Katastrophe ein sicheres und schnelles Agieren ermöglicht. Für das Jahr 2024 sind wieder jeweils zwei Veranstaltungen pro Region geplant, deren Ziel es ist, die Archive, Museen und Bibliotheken weiterhin bei der Gründung der Notfallverbände zu unterstützen und diese möglichst bis Ende des Jahres verbindlich zu organisieren, so dass sie im Schadensfall einsatzfähig sind.

Bei den Regionalveranstaltungen wurde schnell deutlich, dass in vielen Archiven, Bibliotheken und Museen die Sorge anzutreffen ist, ihre Träger könnten die Teilnahme an einem Notfallverbund nicht unterstützen, u. a. aufgrund der Sorge vor zusätzlichen finanziellen Belastungen. Es sei daher an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, dass es bei der Gründung von Notfallverbänden im Wesentlichen um die Bündelung von Synergieeffekten durch eine Kooperation bei der Notfallprävention geht und auf diesem Wege viele Herausforderungen gemeinsam bewältigt werden, für die sonst jede Einrichtung selbstständig Lösungen erarbeiten müsste. Insbesondere die kleineren kommunalen Einrichtungen profitieren von dem solidarischen Gedanken, der hinter der Gründung von Notverbänden steht. Daher ist zu hoffen, dass die vom Land initiierten und finanziell geförderten Notfallverbände auch bei den Trägern der kommunalen Einrichtungen auf breite Unterstützung stoßen.

#### Ausblick

Das Kulturgut in den Archiven, Bibliotheken und Museen Schleswig-Holsteins ist ein bedeutender Spiegel unserer regionalen Identität in Geschichte und Gegenwart und von großem Wert sowohl für die histo-

risch-politische Bildung in einer demokratischen Gesellschaft als auch für die Verwendung zu kulturellen und touristischen Zwecken. Dieses Kulturgut ist unwiederbringlich. Wenn wir es nicht schützen und mit fachlichen angemessenen Mitteln und Strategien bewahren, werden wir es auf Dauer nicht erhalten können. Seitens des Landes werden daher seit vielen Jahren Maßnahmen zur Bestandserhaltung – auch in kommunalen, kirchlichen und privaten Einrichtungen – finanziell sowie durch die Beratungsleistungen der LFB und der Museumsberatung und -zertifizierung Schleswig-Holstein gefördert. Dabei stehen vor allem präventive Maßnahmen im Fokus, mithilfe derer der Schutz des Kulturgutes besonders zielführend und wirtschaftlich erfolgen kann. Die Gründung von Notfallverbänden zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung im Ernstfall ist in dem Kontext ein besonders großes, aber auch wichtiges und in Schleswig-Holstein lange überfälliges Projekt, das nun zielstrebig vorangebracht werden soll. Die LFB und die Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein leisten dabei koordinierende Starthilfe und werden die Notfallverbände auch nach ihrer Gründung beratend begleiten. Ohne die aktive Unterstützung der Trägerinnen und Träger der Archive, Bibliotheken und Museen wird jedoch kein einziger Notfallverbund in Schleswig-Holstein die Schwelle von der Idee zur Umsetzung überschreiten. Daher sind die Trägerinnen und Träger besonders aufgefordert, die Bestandserhaltung in den von ihnen finanzierten Einrichtungen zu fördern und insbesondere die Gründung von Notfallverbänden aktiv und wohlwollend zu begleiten.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung:



*Dr. Ole Fischer:  
Landesarchiv  
Schleswig-Holstein*



*Matthias Kuhlenkötter:  
Stadtarchiv Mühlheim  
an der Ruhr  
(ehem. Landes-  
archiv  
Schleswig-Holstein)*



*Dagmar Linden:  
Museumsberatung  
und -zertifizierung  
in  
Schleswig-Holstein*



*Rebecka Thalmann:  
Landesarchiv  
Schleswig-Holstein*

Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung: [lfb@la.landsh.de](mailto:lfb@la.landsh.de)  
Museumsberatung und -zertifizierung Schleswig-Holstein: [linden@museumszertifizierung-sh.de](mailto:linden@museumszertifizierung-sh.de)

## Im Innenministerium wächst unsere neue Abteilung Bevölkerungsschutz nun auf

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Innenministerin des Landes Schleswig-Holstein



Foto: Frank Peter

Ab dem 01. Dezember 2023 geht unsere neue Bevölkerungsschutzabteilung im Innenministerium an den Start. Als Innenministerin freue ich mich sehr, dass in Schleswig-Holstein nach Jahrzehnten des bundesweiten Herunterfahrens der für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz notwendigen Strukturen unser bereits begonnener Neustart nun richtig

Fahrt aufnehmen kann. Denn die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass wir uns besser als bisher auf die Folgen des Klimawandels, die Verbreitung von Pandemien und die Verletzbarkeit unserer kritischen Infrastrukturen einstellen müssen. Seit mittlerweile fast zwei Jahren geht es darüber hinaus um den Wiederaufbau der zivilen Verteidigung. Schleswig-Holstein hat in diesem Bereich bereits in den vergangenen Jahren viel investiert: Die 52 ausgelieferten Katastrophenschutzfahrzeuge und unsere ebenfalls flächendeckend ausgelieferten leistungsfähigen Notstrom-Aggregate und Hochleistungspumpen sind nur die prominentesten Beispiele. In den kommen-

den Jahren werden wir weiter in die Verbesserung des Katastrophenschutzes investieren. Dabei geht es beispielsweise um Sirenen oder Ausrüstung. Außerdem soll gemeinsam mit dem Technischen Hilfswerk und dem Landesfeuerwehrverband ein neues Lage- und Krisenzentrum entstehen. Ein landeseigenes Katastrophenschutzlager befindet sich ebenfalls im Aufbau.

Weiterhin gilt es, gemeinsam mit unseren Kommunen Musterkonzepte und Rahmenempfehlungen zu entwickeln. Selbstverständlich wollen wir auch das Personal im Bevölkerungsschutz noch intensiver als bisher ausbilden und die Stäbe schulen. Auch dürfen wir nicht vergessen, dass die in letzter Zeit zunehmenden Krisenlagen unsere Fachkräfte immer wieder in den Stäben binden, so dass sie für das „Alltagsgeschäft“ nicht zur Verfügung stehen.

All das war und ist mit dem bisherigen Personal nicht zu schaffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates verdienen Dank und Anerkennung dafür, dass sie seit Jahren an und über der Belastungsgrenze arbeiten. Noch viel wichtiger als dieser Dank und die Anerkennung ist für die Kolleginnen und Kollegen jedoch die Sicherheit, dass nun endlich die notwendigen Strukturen geschaffen werden, um sie in ihrer wichtigen Arbeit dauerhaft zu entlasten.

Unter Leitung des bisherigen Kommunal-

abteilungsleiters Tilo von Riegen werden in der neuen Abteilung neben allen Aufgaben des bisherigen Referates IV 33 „Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz“ künftig die ordnungsrechtlichen Aufgaben des bisherigen Referates IV 35 wahrgenommen. Herr von Riegen hatte bislang bereits in der Kommunalabteilung die Zuständigkeit auch für den Bevölkerungsschutz und ist in diesem Bereich auch exzellent vernetzt. Ich freue mich sehr, dass wir ihn dafür gewinnen konnten, in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Trägern des Katastrophenschutzes unseren Bevölkerungsschutz auf ein neues Niveau zu bringen.

Und genau darum geht es: In diesem Jahr hat der Schleswig-Holsteinische Landtag trotz knapper Kassen 15 zusätzliche Stellen für den Bereich des Bevölkerungsschutzes zur Verfügung gestellt. 13 dieser Stellen werden völlig neu für dieses wichtige Themenfeld zur Verfügung stehen. Eine weitere ist bereits im Vorgriff dem Referat für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz zugewiesen worden. Eine andere wird in der Allgemeinen Abteilung des Ministeriums für die Wahrnehmung der Stabsaufgaben Personal/Innerer Dienst im Krisenfall vorgesehen. Angesichts von bislang 22 Stellen im Referat für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz bedeutet das einen enormen Aufwuchs, der uns die Gründung einer Abtei-

lung mit folgenden fünf Referaten ermöglicht:

IV 20 „Ordnungsrecht“

IV 21 „Feuerwehr“

IV 22 „Katastrophenschutz“

IV 23 „Krisenmanagement“ und

IV 24 „Leitstellen“

Personell gestärkt werden sollen dabei insbesondere die Bereiche des vorbeugenden Katastrophenschutzes, des Schutzes der Kritischen Infrastruktur, der Zivilverteidigung sowie des Krisenmanagements. Zudem sollen zwei für die kommunale Seite wichtige Aufgabenblöcke in der neuen Abteilung und damit auf ministerialer Ebene zusammengeführt werden: Die Beschaffung einer Leitstellensoftware sowie die Erarbeitung einer einheitlichen Leitstelleninfrastruktur. Die neuen Kolleginnen und Kollegen werden diesbezüglich sehr zeitnah das Gespräch mit den kommunalen Partnerinnen und Partnern suchen, um die neue Arbeitsstruktur abzustimmen.

Ich freue mich sehr, dass wir noch in diesem Jahr einen so großen Schritt hin zur Verbesserung des Bevölkerungsschutzes gehen können. Nach der Einnahme der neuen Struktur am 1. Dezember wird der Aufwuchs der Abteilung beginnen. Dann werden zeitnah die ersten Ausschreibungen erfolgen und Stück für Stück die zusätzlichen Stellen besetzt werden.

## Rechtsprechungsberichte

### 1. BVerwG:

#### Keine höheren Wassergebühren für Altanschießer

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17.10.2023 (Az.: 9 CN 3.22) über die Gültigkeit einer Trink- und Schmutzwassergebührensatzung entschieden und festgestellt, dass sog. Altanschießer, die aufgrund hypothetischer Festsetzungsverjährung keine Anschlussbeiträge gezahlt haben, aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht mit höheren Wassergebühren belastet werden dürfen. In dem vorliegenden Fall erhob der betroffene brandenburgische Zweckverband zur Deckung des Herstellungsaufwands für seine Schmutzwasserbeseitigungsanlage zunächst Anschlussbeiträge. Nach-

dem das Bundesverfassungsgericht die Erhebung von hypothetisch festsetzungsverjährten Anschlussbeiträgen wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot für verfassungswidrig erklärt hat, hob der Zweckverband bereits erlassene, aber noch nicht bestandskräftige Anschlussbeitragsbescheide auf und zahlte die auf ihrer Grundlage entrichteten Beiträge zurück. Außerdem änderte er seine Schmutzwassergebührensatzung und legte für die Jahre 2017 und 2018 unterschiedlich hohe Benutzungsgebühren fest, je nachdem, ob ein Anschlussbeitrag gezahlt worden war oder nicht.

Hiergegen klagte ein Grundstückseigentümer mit der Begründung, die Festlegung höherer Verbrauchsgebühren für diejeni-

gen, die zu Anschlussbeiträgen nicht mehr herangezogen werden könnten, verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Gleichheitssatz. Zudem würde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig umgangen, da die kalkulatorische Umwandlung der nicht mehr erheblichen Beiträge in Gebühren faktisch einer Beitragspflicht gleichkomme.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts schütze das Grundgesetz das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechtspositionen. Damit sei auch das Vertrauen, nach Eintritt der hypothetischen Festsetzungsverjährung nicht mehr zu einem Herstellungsbeitrag herangezogen zu werden, geschützt. Nach brandenburgischem Landesrecht dürfe ein und derselbe Herstellungsaufwand nicht durch Anschlussbeiträge und zusätzlich über Benutzungsgebühren auf

die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Wechsele der Einrichtungsträger sein Satzungsrecht und gehe zu einer reinen Gebührenfinanzierung mit gespaltenen Gebührensätzen über, könnten die von der Festsetzungsverjährung Begünstigten darauf vertrauen, auch über Benutzungsgebühren nicht mehr zur Deckung des beitragsfinanzierten Herstellungsaufwands herangezogen zu werden.

## **2. OVG Bremen: Regulierung von Leihangeboten wie E-Scooter durch Sondernutzung nicht zu beanstanden**

In einem Auswahlverfahren hatte die Stadtgemeinde Bremen zwei Sondernutzungserlaubnisse für E-Scooter-Leihangebote neu vergeben. Das OVG Bremen stellte im Rahmen eines Beschlusses vom 27.10.2023 (Az.: 1 B 146/23) klar, dass dieses Vorgehen und die darin formulierten Maßstäbe nicht zu beanstanden sind. Der Beschluss unterstreicht, dass Kommunen mit dem Instrument der Sondernutzungserlaubnis die Leihangebote regulieren können.

Die Stadtgemeinde Bremen hatte die Sondernutzungserlaubnisse für die Vermietung von E-Scootern neu vergeben. Dabei scheiterte die Antragstellerin im Losverfahren. Auf einen dagegen gestellten Antrag auf Gewährung eines einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 24.05.2023 (5 V 829/23) die Stadtgemeinde verpflichtet, über den Antrag der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Den Antrag der Antragstellerin auf Verpflichtung der Stadtgemeinde, ihr vorläufig eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen, hat das Verwaltungsgericht dagegen abgelehnt. Der Verpflichtung zur Neubescheidung ist die Stadtgemeinde mit Bescheid vom 26.06.2023 nachgekommen, wobei sie im Ergebnis an der ablehnenden Entscheidung zu Lasten der Antragstellerin festgehalten hat.

Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts erhobene Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen nunmehr mit Beschluss vom 27.10.2023 zurückgewiesen. Die Antragstellerin habe laut OVG keinen Anspruch auf Verpflichtung der Stadtgemeinde zu einer erneuten Entscheidung über ihren Zulassungsantrag. Es sei nicht zu erkennen, dass die Stadtgemeinde bei der von ihr getroffenen Auswahlentscheidung gegen Grundrechte der Antragstel-

lerin oder das Transparenzgebot verstoßen habe. Sie habe die im Vorfeld ihrer Entscheidung formulierten Maßstäbe für eine Auswahl beachtet und sei auf dieser Grundlage ermessensfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, eine Auslosung durchzuführen. Diese Auslosung habe nach der Neubescheidung nicht wiederholt werden müssen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

### Anmerkung des DStGB

Die Stadtgemeinde Bremen reguliert bereits seit Jahren die Leihangebote durch die Definition einer festgelegten Zahl von Anbietern als auch Fahrzeugen. Der Beschluss des OVG unterstreicht, dass Kommunen das bundesweit zunehmend genutzte Instrument der Sondernutzungserlaubnis für Mobilitäts-Leihangebote unter Anwendung nachvollziehbarer Auswahlkriterien anwenden können.

Der vollständige Beschluss ist auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Bremen abrufbar: [www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/](http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/)

## **3. OLG Düsseldorf: Auftraggeber bestimmt geforderte Dateiformate für eVergabe**

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 17.08.2022 (Az.: Verg 54-21) grundsätzliche Aussagen zu Dateiformaten und zur Risikosphäre des Auftraggebers bei der Übermittlung von Dateien im Rahmen der eVergabe getroffen.

Das OLG stellt in dem Beschluss klar, dass der Auftraggeber bestimmt, in welchen Dateiformaten Angebote einzureichen sind. Hält der Bieter die Forderung von Unterlagen in mehr als einem Dateiformat (z.B. PDF und GAEB) für unverhältnismäßig, muss dies rechtzeitig gerügt werden.

Darüber hinaus trägt der Bieter das Risiko des rechtzeitigen und vollständigen Eingangs seines Angebots in den vom Auftraggeber geforderten Dateiformaten (Übermittlungsrisiko), es sei denn, der ordnungsgemäße Eingang des Angebots wird durch Umstände vereitelt, die in der Risikosphäre des Auftraggebers liegen. Zur Risikosphäre des Auftraggebers gehört eine ordnungsgemäße Information der Bieter über die Vorgehensweise bei der Einreichung seines Angebots.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt schreibt der Auftraggeber (AG) die Beseitigung von Ölverunreinigungen in einem europaweiten offenen Verfahren aus. Das Angebot ist in elektronischer Form einzureichen. Dabei soll das Angebot ein be-

preistes Leistungsverzeichnis (LV) sowohl im GAEB- als auch im PDF-Format enthalten. Für das Fehlen der Datei im PDF-Format wird in den Vergabeunterlagen zwingend der Ausschluss angedroht und eine Nachforderung der Datei im PDF-Format ausgeschlossen. Den Bietern wird ein Benutzerhandbuch für die eVergabe-Lösung zur Verfügung gestellt. Nach mehreren vergeblichen Versuchen des Bieters B, ein Angebot zu senden, wird schließlich ein Angebot übermittelt, das zwar das bepreiste LV als GAEB-Datei, nicht jedoch im PDF-Format enthält – und zudem teilweise verspätet eingeht. Der AG schließt das Angebot aus, weil es nicht die geforderten Unterlagen enthält. Das Angebot des B enthält nach den Ausführungen des OLG nicht die geforderten Unterlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV) und wurde zu Recht ausgeschlossen. Die PDF-Datei dürfe auch nicht nachgefordert werden, denn der AG habe in den Vergabeunterlagen den Ausschluss als Sanktion für das Fehlen der PDF-Datei ausdrücklich angekündigt. Zwar könne es unverhältnismäßig sein, ein Angebot nur wegen des Fehlens einer PDF-Datei auszuschließen, wenn doch eine inhaltsgleiche GAEB-Datei vorliegt. Dies könne hier aber offenbleiben, denn B habe den ausdrücklich in den Vergabeunterlagen angedrohten Ausschluss nicht während der Angebotsfrist gerügt.

Das Fehlen der PDF-Datei beruhe auch nicht auf einem Fehler in der Sphäre des AG. Der AG habe hier mit dem Benutzerhandbuch grundsätzlich Informationen zum richtigen Vorgehen bei der Übermittlung des Angebots bereitgestellt (§ 11 Abs. 3 VgV). Ob diese Informationen ausreichen, habe hier letztlich offenbleiben können, da das Angebot auch teilweise verspätet einging – und das Übermittlungsrisiko von den Bietern zu tragen sei.

Der Auftraggeber bestimmt also, in welchen Dateiformaten Angebote einzureichen sind. Der Bieter trägt die Verantwortung dafür, dass sein Angebot rechtzeitig und vollständig in den vom Auftraggeber geforderten Dateiformaten eingeht. Damit reiht sich die Entscheidung in die neuere Linie der Rechtsprechung ein. Im vorliegenden Fall wurde das PDF-Format gefordert, in einem kürzlich vom BGH entschiedenen Fall eine GAEB-Datei. Interessant ist, dass der Auftraggeber die Forderung nach dem PDF-Format damit begründet, dass dieses – anders als eine GAEB-Datei – nicht manipulierbar wäre. Vermutlich meint der Auftraggeber damit das für Archivierungen bestimmte PDF/A-Format. Dann muss er dies aber auch

ausdrücklich fordern – und erklären, wie dies zu erstellen ist (§ 11 Abs. 3 VgV).

#### 4. BayObLG: Zuschlagsverbot verbietet nur den Zuschlag

Das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) hat mit Beschluss vom 20.01.2023 (Az.: Verg 17/22) entschieden, dass der öffentliche Auftraggeber bis zum Ablauf der Beschwerdefrist den Zuschlag nicht erteilen darf, nachdem er von der Vergabekammer über den Nachprüfungsantrag unterrichtet worden ist. Die Durchführung eines Losentscheids zur Auswahl derjenigen Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, kann der untersagten Erteilung des Zuschlags nicht gleichgestellt werden. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt werden Leistungen der Tragwerksplanung für den Neubau eines Schulzentrums europaweit im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Die Bekanntmachung enthält folgende Regelung: „Erfüllen mehrere Bewerber am Teilnahmewettbewerb gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberanzahl

nach einer objektiven Auswahl entsprechend der Auswahlmatrix zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.“

Nach erfolglosen Rügen stellt Bewerber A am 12.04.2022 Nachprüfungsantrag. Die Vergabestelle nimmt eine Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge vor; diese ergibt, dass 24 Teilnahmeanträgen, darunter dem von A, die erste Rangstelle zugewiesen wurde. Am 28.04.2022 führt die Vergabestelle den Losentscheid durch. A wird nicht als Bewerber ausgelost. Die Vergabekammer weist seinen Nachprüfungsantrag zurück. Hiergegen legt A sofortige Beschwerde ein.

Das Bayerische Oberste Landesgericht entschied, dass A nicht dadurch in seinen Rechten verletzt werde, dass die Vergabestelle den Losentscheid durchgeführt hat, obwohl ihr zu diesem Zeitpunkt der Nachprüfungsantrag des A bereits bekannt gegeben worden war. Gemäß § 169 Abs. 1 GWB dürfe der Auftraggeber zwar bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nach § 172 Abs. 1 GWB den Zuschlag nicht erteilen, nachdem er von der Vergabekammer über den Nachprüfungsantrag unterrichtet worden sei. Untersagt werde dem Auftraggeber durch diese Vorschrift aber nur die

Erteilung des Zuschlags. Dagegen blieben alle sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Vergabeverfahrens erlaubt. Deshalb könne der Auftraggeber auch nach Eintritt des Zuschlagsverbots etwa die Prüfung und Wertung der Angebote vornehmen. Die Durchführung eines Losentscheids zur Auswahl derjenigen Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, könne der untersagten Erteilung des Zuschlags nicht gleichgestellt werden. Der Losentscheid nehme den nicht zur Angebotsabgabe ausgelosten Bietern zwar die Chancen auf die Erteilung des Zuschlags. Er könne auch zur Folge haben, dass einzelne Rügen durch den Fortgang des Verfahrens überholt seien, würde aber – anders als der wirksame Zuschlag nach der gesetzlichen Wertung des § 168 Abs. 2 Satz 1 GWB – im Nachprüfungs- oder Beschwerdeverfahren nicht zwingend irreversible Tatsachen schaffen. Die durch den Losentscheid herbeigeführte Auswahl könne vielmehr grundsätzlich durch eine Zurücksetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Abschluss des Teilnahmewettbewerbs wieder aufgehoben werden, wenn dies zur Behebung eines geltend gemachten Rechtsverstoßes geboten sei.

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

## Zeitschriften-Einbanddecke 2023

Die Einbanddecke schafft Ordnung und fasst den Jahrgang griffbereit zusammen!

### Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- ein vollständiges Archiv des gesamten Jahrgangs
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis gezielte Recherchemöglichkeit in den Heften und Beiträgen
- ein stets griffbereites Nachschlagewerk

Sie erhalten die Einbanddecke dieser Zeitschrift für € 54,-/CHF 64,80 (zzgl. Portokosten). Eine Nachricht mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

**Bestell-Telefon:**  
0711 7863-7280

**Bestell-Fax:**  
0711 7863-8430

**Bestell-E-Mail:**  
vertrieb@kohlhammer.de

### **Achtung:**

Bestellungen der Einbanddecke 2023 müssen dem Verlag bis zum **9. Februar 2024** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

**Kohlhammer**

## Von Revolution bis Gegenwind

### Staatssekretäre stehen Rede und Antwort bei Bürgermeisterfachkonferenz

Zahlreiche Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren sowie hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind der Einladung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zur Teilnahme an der diesjährigen Bürgermeisterfachkonferenz am 14. und 15. September im Alten Stahlwerk in Neumünster gefolgt. Neben vier Staatssekretären haben weitere Fachreferenten über brandaktuelle Themen und Entwicklungen referiert und sich mit den Verwaltungschefs ausgetauscht. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hat außerdem aus der Arbeit des Gemeindetages und von den teils recht zähen Verhandlungen mit dem Land berichtet.

Zu Beginn der Landeskonferenz begrüßte Thomas Schreitmüller, Bürgermeister von Barsbüttel und Vorsitzender des SHGT, die Tagungsteilnehmer herzlich, bevor er das Wort an Tobias von der Heide, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT), gab. Von der Heide zeigte in seinem Vortrag die wirtschaftliche Entwicklung in Schleswig-Holstein auf und ging insbesondere auf die Themen Deutschlandticket, Bildungsticket und Mobilitätswende ein. Im übergreifenden Bild sei eine positive Entwicklung zu verzeichnen, sagte er und nannte das Fehmarnbelt-Projekt als ein wichtiges Infrastrukturprojekt. Auch die geplante Ansiedlung von Northvolt in Heide sei das Ergebnis einer strukturellen Entwicklung. Geld sei dort, wo Energie sei, betonte von der Heide und hob die wirtschaftliche Entwicklung an der Westküste hervor.

### Geschäftsführer erteilt Land klare Absage

Beim Thema ÖPNV seien wir mitten in einer Revolution, weil das Deutschlandticket alles verändere – vom Nutzerverhalten über das Verkehrsverhalten bis zur Finanzierung, die für die Zukunft noch unklar sei. Das Land verhandele zurzeit noch mit dem Bund über die fortlaufende Finanzierung. Der Staatssekretär sprach sich dafür aus, auch ein landesweites Bildungsticket für Schülerinnen und Schüler auf Grundlage des Deutschlandtickets

auf den Weg zu bringen. Wie beim Austausch deutlich wurde, gibt es in Schleswig-Holstein zudem bereits einige vielversprechende On Demand-Projekte wie „Smile 24“ in der Schlei-Ostsee-Region, die zu einer erfolgreichen Mobilitätswende beitragen sollen. Aus dem Kreis der Bürgermeister wurde angeregt, auch solche Projekte grenzübergreifend zu planen.

Der vom Land geplanten Finanzierung für eine beschleunigte Mobilitätswende aus kommunalen Mitteln in Höhe von 30 Millionen Euro aus dem FAG, erteilte Landesgeschäftsführer Jörg Bülow eine klare Absage: „An dieser Stelle muss ich einmal Wasser in den Wein gießen“, sagte er. Denn die Mittel aus dem Finanzausgleich rauszunehmen und in einen neuen Vorwegabzug „Klimafreundliche Mobilität im ÖPNV“ zu stecken, könne der SHGT keinesfalls mittragen. Das Land könne das Geld zwischen kommunalen Ebenen nicht einfach mal umschichten. Sein Vorschlag: Auf die geplante Kürzung von 15 Mio. € beim Finanzausgleich verzichten.

### Ausgeklügeltes Prioritätssystem

Bei Nachfragen zu einzelnen Ausbaumaßnahmen wie dem Gleisusbau in Tornesch oder der A23 sagte von der Heide zu, gerne mit den beteiligten Gemeinden gemeinsam auf die Entwicklungen zu schauen. Für die Sanierung von Landesstraßen gebe es einen Plan mit einem recht ausgeklügelten Prioritätssystem, das bis 2027 viele verschiedene Maßnahmen vorsehe.

Beim Austausch mit Johannes Albig, Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG), kamen aus der Runde der Bürgermeister und Amtsdirektoren wegen der geplanten Verschiebung der Evaluation der Kita-Reform um ein Jahr, enorm hoher bürokratischer Aufwände und ungenügender Unterstützung in Flüchtlingsfragen auch kritische Stimmen. Landesgeschäftsführer Bülow bekräftigte zum einen die Kritik, erkannte aber zum anderen auch an, dass das Sozialministerium und das Land die

Notwendigkeit festgestellt haben, einige Punkte der Kita-Reform erneut zu überarbeiten.

„Wir müssen stärker trennen zwischen dem Prozess der Evaluation und dem Zielmodell“, sagte Bülow zum Thema Kita-Reform. „Wenn wir das auseinander differenzieren, kommen wir auch zu einer guten Lösung.“ Die Evaluation sollte für eine systemgerechte Finanzierung so pünktlich durchgeführt werden wie es im Gesetz stehe und wie es auch besprochen sei. Das Zielmodell stelle der Gemeindetag noch einmal grundsätzlich infrage, weil die geplante pauschale Finanzierung durch den Kreis für einige Kitas auskömmlich sein werde, für andere aber bei Weitem nicht. Die Maßnahmen für die Fachkräftegewinnung hingegen begrüßte der Landesgeschäftsführer ausdrücklich. Staatssekretär Albig dankte Bülow für seine Ausführung in der gewohnten Fairness und Ausgewogenheit. Das schätze er sehr, ebenso wie die Möglichkeit zum Austausch in diesem Forum.

### Klimaneutralität im Gebäudesektor

Bei der zweitägigen Veranstaltung war natürlich auch die Wärmewende, die seit geraumer Zeit in aller Munde ist, ein zentrales Thema. Prof. Dipl.-Ing. Dietmar Walberg von der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen hat in seinem Beitrag „Bausteine für die Wärmewende“ präsentiert. Er zeigte die Ergebnisse einer Szenarien-Studie auf, wonach im Rahmen des 95%-Szenarios die Treibhausgasemissio-



Prof. Dipl.-Ing. Dietmar Walberg von der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen zeigte die Herausforderungen bei der Erreichung der Klimaneutralität im Gebäudesektor auf. Foto: Rehder

nen in Schleswig-Holstein bereits bis 2030 sehr stark zurückgehen müssen und 2050 lediglich noch die Landwirtschaft THG-Emissionen erzeuge. Als wesentliche Kernbausteine für eine erfolgreiche Wärmewende nannte Walberg das Nachrüsten von Photovoltaik, die Verbesserung von Dämmstandards und das Ziel von niedrigen Systemtemperaturen.

Eine Schlüsselrolle werde die regenerative Stromerzeugung spielen, Wärmepumpen nutzten regenerative Energie sehr effizient. „Der Strom muss vollständig dekarbonisiert sein, sonst funktioniert die Wärmewende nicht“, sagte der Professor der TH Lübeck. „Wasserstoff in der Gebäudeheizung werden wir nie erleben, meiner Meinung nach“, betonte Walberg. Dieser sei zu „wertvoll“ für Gebäudeheizung. Für eine langfristige Klimaneutralität im Gebäudesektor spiele die kommunale Wärmeplanung eine wichtige Rolle. Die Potenziale der Gebäude im Quartierszusammenhang müssten stärker berücksichtigt werden. Zudem sollten verstärkt geringinvasive Maßnahmen, die der direkten Verbesserung der Energieverteilung und Wärmeübergabe dienen wie z. B. neue Thermostate und Pumpen, auch bei älteren Wohnungsbeständen durchgeführt werden. Der Fokus müsse insbesondere auf grünen und emissionsfreien Energieträgern liegen. Neben verschiedenen Sanierungsstrategien sei letztlich eine konsequente Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien für eine erfolgreiche Wärmewende erforderlich.

### Verpflichtung für alle Kommunen

„Die Wärmeplanung und Wärmenetze in den Kommunen: Wie schaffen wir das?“ – so lautete der Titel der Präsentation von Joschka Knuth, Staatssekretär im Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN). Knuth wies auf die Tatsache hin, dass das geplante Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG-E) über das schleswig-holsteinische Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) hinausgehe und alle Gemeinden zur Wärmeplanung verpflichtet werden sollen, wobei aber auch ein vereinfachtes Verfahren für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und eine gemeinsame Planung für mehrere Gemeindegebiete vorgesehen seien. Das WPG-E verpflichte zur Prüfung, wo netzgebundene Wärmeversorgung, wo Fernwärme und wo ein Wasserstoffnetz angeraten sei. Wasserstoffmöglichkeiten müssten mitbetrachtet werden, auch wenn Wasserstoff teuer und energetisch maximal ineffizient sei, sagte der Staatssekretär und führte aus, dass die Wirksamkeit der



Staatssekretär Joschka Knuth referiert zur Wärmeplanung und zu Wärmenetzen in den Kommunen. Foto: Rehder

nach Landesrecht erstellten Pläne durch das Inkrafttreten des WPG-E nicht berührt werden. „Die Fristen zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne für verpflichtete Kommunen nach § 7 EWKG des Landes bleiben bestehen.“

### Erdwärme als Energiequelle

Aktuell wird Knuth zufolge die Finanzierung der Anforderungen des WPG-E durch Bund und Land beraten. Eine zugehörige EWKG-Novelle sei geplant. Der Staatssekretär umriss kurz die Landesbürgschaften für Wärmenetze und Förderbausteine für Kommunen, bevor er das Forum noch für einen kurzen Werbeblock für die Energie- und Klimaschutzinitiative des Landes (EKI) nutzte. Die EKI biete unter anderem Unterstützung durch Beratung, Informationsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen und werde künftig um ein Kompetenzzentrum klimaneutraler Wärmeversorgung erweitert. Beim Austausch mit den Fachkonferenzteilnehmern ging Knuth kurz auf das Thema Geothermie ein und hob hervor, dass Schleswig-Holstein eine von bundesweit drei Regionen mit Potenzialgebieten zur Nutzung von Erdwärme als Energiequelle sei. Der Staatssekretär dankte den Bürgermeistern und Amtsdirektoren für den Austausch und betonte abschließend: „Wir sind immer offen für Feedback und Ideen für eine schnelle Entwicklung.“ Zwei weitere Referenten haben ihre Expertise in dem Themenbereich Wärmewende eingebracht: Zu dem Thema „Kommunale Wärmeversorgung im Amt und in der Gemeinde – rechtliche Umsetzung“

referierte Dr. Tobias Krohn, Rechtsanwalt, Ehler Ermer & Partner (EEP), während Silke Hammer, Fördermanagerin der GeKom GmbH, über „Förderwege für kommunale Wärmeplanung und ihre erfolgreiche Umsetzung“ informierte.

### Kommen hybride Sitzungen schneller als gedacht?

Jörg Sibbel, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS), schloss die Runde der hochkarätigen Gäste. Sibbel ging auf die Reform der Kommunalverfassung 2024 und den kommunalen Finanzausgleich ein. Außerdem informierte er über weitere aktuelle kommunale Themen, die die Bürgermeister und Amtsdirektoren auch in der Praxis beschäftigen wie unter anderem die soziale Wohnraumförderung, die Herichtungsrichtlinie zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 13b Baugesetzbuch (BauGB), die Teilfortschreibung Windenergie und die klassische Fortschreibung der Regionalpläne. Sibbel fasst die bisherigen Änderungen des Kommunalverfassungsrechts kurz zusammen: Er nannte die Anhebung der Mindestfraktionsstärke in Gemeindevertretungen mit 31 oder mehr Mitgliedern sowie die Änderungen bei den Bürgerbegehren und bei der „Alterspräsidenten“-Regelung. Die Teilnehmer horchten auf, als der Staatssekretär berichtete, dass im Rahmen der weiteren geplanten Änderungen des Kommunalverfassungsrechts die Schaffung einer Regelung für hybride Sitzungen der kommunalen Gremien als gesondertes Gesetzgebungsverfahren vorgezogen werden soll. Mit einem Gesetzentwurf sei Ende 2023/Anfang 2024 zu rechnen. Im weiteren Verlauf des Jahres 2024 solle mit einem weiteren Sammelgesetz die Möglichkeit weiterer Anpassungen und Problemlösungen im Kommunalverfassungsrecht geschaffen werden. „Beim kommunalen Finanzausgleich reden wir jedes Jahr über circa 2,5 Mrd. Euro“, sagte Sibbel und führte weiter aus, dass es aktuell drei Teilschlüsselmassen gebe: die Teilschlüsselmasse für alle Kommunen (30,73 Prozent), die Teilmasse für Kreise und kreisfreie Städte (53,96 Prozent) und für die Zentralorte (15,31 Prozent). Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts (LVerfG) vom 17. Februar 2023 zum kommunalen Finanzausgleich müssten nun die aufgabenorientierten Bedarfe der Zentralorte ermittelt werden. Nach erfolgter Markterkundung sei in Abstimmung mit den KLV ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, wel-

ches im ersten Quartal 2024 vorliegen und als Basis für den weiteren gemeinsamen Austausch dienen sollte.

### Erwartungen an die Landesregierung

Parallel laufe auch die Regelüberprüfung der gesamten Finanzausgleichsmasse nach § 5 FAG ab 2024. Bei dem „Reparaturauftrag“ des Landesverfassungsgerichts sei das Regelverfahren natürlich schon ein Stück weit mitgedacht worden, sodass man dort dann aufsetzen könnte. Das Ziel sei, die Ausschreibung für dieses Gutachten noch in diesem Jahr zu starten. Landesgeschäftsführer Bülow merkte an, dass bei dem Gutachten aus seiner Sicht

eine Debatte besonders wichtig sein werde, nämlich die Frage: „Welche Aufgaben der Zentralorte rechnen wir da rein? Wir als Gemeindetag werden die Interessen der Zentralorte und die Interessen der nicht zentralen Orte gemeinsam vertreten.“ Zudem wies Bülow daraufhin, dass das Land bei der Operation „Teilmassen Neuberechnung“ mit Blick auf eine verfassungsrechtskonforme Umsetzung den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und den kreisfreien Städten nicht gleichzeitig 30 Millionen Euro wegnehmen und den Kreisen für ÖPNV zuweisen könne, wie im Koalitionsvertrag beabsichtigt. Abschließend betonte der Landesge-

schäftsführer, dass er von der gesamten Landesregierung grundsätzlich erwarte, dass Zusagen eingehalten und auch umgesetzt werden.

Mit dem regen Austausch zwischen Verwaltungschefs und Staatssekretär Sibbelfanden zwei spannende Tage ihren Abschluss: Die Bürgermeisterfachkonferenz des Gemeindetages hat den hauptamtlichen Bürgermeistern und Amtsdirektoren wieder die Möglichkeit geboten, sich über brandaktuelle Themen zu informieren und mit Experten und Vertretern der Landesregierung zu diskutieren.

*Danica Rehder*

## Wärmewende und Starkregenproblematik im Fokus

### Zweckverbandsausschuss des SHGT tagt im Haus der kommunalen Selbstverwaltung



*Daniel Kiewitz bedankt sich im Namen des SHGT bei Heike Mews für ihr Engagement als Vorsitzende des Zweckverbandsausschusses. Foto: Rehder*

Am Mittwoch, den 11. Oktober 2023, kam der Zweckverbandsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages unter letztmaligem Vorsitz von Heike Mews zu seiner Herbstsitzung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zusammen. Zu Gast war Christin Zimmermann vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT), um über das Gesetz über die Beschaffung sauberer

Straßenfahrzeuge und die Umsetzung in Schleswig-Holstein zu referieren. Zu den weiteren umfangreichen Themen auf der Tagesordnung gehörten unter anderem die aktuellen Energie- und Klimagesetze auf Bundesebene – insbesondere das Bundeswärmeplanungsgesetz.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete den Teilnehmern auszugsweise von der Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT Mitte September in Neumünster, bei der Umwelt-Staatssekretär Joschka Knuth die Frage aufgeworfen habe, ob nicht eine Wärmeplanung auf Amtsebene durchführbar sei – solange der bundesrechtliche Rahmen dies zulassen werde. Von der schleswig-holsteinischen Amtsordnung sei dies abgedeckt, werde aber nur in einigen Ämtern infrage kommen.

Die Geschäftsstelle informierte die Ausschussteilnehmer zudem darüber, dass der SHGT bereits kritische Stellungnahmen bezüglich der geplanten Änderung des Straßen- und Wegegesetzes SH (StrWG SH) abgegeben habe. Der Gesetzentwurf beabsichtige, den § 12 Abs. 2 StrWG SH dahingehend zu verändern, dass sich der übergeordnete Straßenbaulastträger ausdrücklich nur in den Fällen der erstmaligen Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen beteiligen müsse. Der damit verbundene faktisch vollständige Rückzug des Landes aus der Mitfinanzierung von Straßenentwässerungseinrichtungen bei Ortsdurchfahrten

stieß auch im Zweckverbandsausschuss auf harsche Kritik.

### Niedersachsen als Vorbild?

Mit der Bitte um Diskussion, ob der im Jahr 2022 neu eingeführte § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes zur Gebührenfinanzierung von Maßnahmen der Starkregenvorsorge als Vorbild für Schleswig-Holstein gelten könnte, eröffnete Referent Daniel Kiewitz ein weiteres wichtiges Thema. Denn die zunehmende Starkregenproblematik führt dazu, dass sich immer mehr Gemeinden mit den Folgen entsprechender Ereignisse befassen und Vorsorgemaßnahmen ergreifen. In der Debatte wurde darauf hingewiesen, dass mit einer Regelung wie in Niedersachsen allerdings auch landesweit Erwartungen geweckt werden könnten, die nicht überall erfüllbar wären. So sei der Handlungsdruck in einigen Gemeinden des ländlichen Raums nicht so stark ausgeprägt wie in stark verdichteten Gemeinden. Zudem könnte der Eindruck erweckt werden, dass sich entsprechende Vorsorgemaßnahmen als neue Pflichtaufgabe der Gemeinde entwickeln. Der Ausschuss lehnte schließlich eine entsprechende Regelung für Schleswig-Holstein in dieser Form ab. Zum Abschluss der Herbstsitzung bedankte sich Kiewitz im Namen des SHGT sehr herzlich mit einem kleinen Präsent bei Heike Mews für ihr langjähriges Engagement im Zweckverbandsausschuss, dessen Vorsitz sie im Jahr 2019 übernommen hatte und nun an einen in der Frühjahrssitzung zu wählenden Nachfolger abgibt. Mews bedankte sich ihrerseits für die jahrelange gute Zusammenarbeit innerhalb des Ausschusses und mit der Geschäftsstelle.

*Danica Rehder*

## EU-Kommunalabwasser-Richtlinie: EU-Umweltrat spricht sich für 4. Reinigungsstufe und Herstellerverantwortung aus

Der Rat der Europäischen Union hat sich am 16.10.2023 dafür ausgesprochen, die Einträge von Spurenstoffen über das kommunale Abwasser künftig durch die Einführung einer 4. Reinigungsstufe herauszufiltern und die Hersteller für die Kosten vollständig in Anspruch zu nehmen. Diese Positionierung bildet die Grundlage für weitere Verhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament.

Nachdem sich das Europäische Parlament bereits für die erweiterte Herstellerverantwortung ausgesprochen hatte, hat sich nun auch der Rat der Europäischen Union zu der EU-Kommunalabwasser-Richtlinie positioniert. Die allgemeine Ausrichtung sieht die obligatorische Einführung einer sog. 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen ab 200.000 Einwohnern vor. Die Installation der weiteren Reinigungsstufe soll europaweit gestaffelt bis Ende 2035 in 20 Prozent bis Ende 2040 in 60 Prozent und bis Ende 2045 in allen Anlagen der Größenordnung eingeführt werden.

Der Ausbau der 4. Reinigungsstufe stellt neben der umweltpolitischen Notwendigkeit vor allem auch eine finanzpolitische Herausforderung für die kommunale Seite dar. Aus diesem Grund sollen die Arznei-

mittel- und Kosmetikahersteller zur Finanzierung der 4. Reinigungsstufe zukünftig an den Kosten der Einführung und damit an der Beseitigung dieser Stoffe beteiligt werden. Während der Kommissionsentwurf der Richtlinie eine volle Deckung des Aufwands für Investition, Betrieb und Überwachung einer 4. Reinigungsstufe vorsah, sprach sich das Europäische Parlament für eine Finanzierung in Höhe von 80 Prozent aus, wobei die Regelung der restlichen 20 Prozent auf nationalstaatlicher Ebene erfolgen soll. Der Rat der Europäischen Union folgt dagegen dem Kommissionsvorschlag und spricht sich für eine volle Deckung des Aufwands durch die Hersteller aus.

Die genaue Ausgestaltung der Herstellerverantwortung und damit insbesondere des Umfangs der Finanzierungspflicht werden in den weiteren Verhandlungen zwischen Ministerrat, Europäischen Parlament und EU-Kommission diskutiert. Geplant ist ein Inkrafttreten der Richtlinie vor der Europawahl 2024, sodass eine Trilogieeinigung für Anfang 2024 anvisiert ist. Weitere Vorgaben macht die Richtlinie zur Energieneutralität, zu Klärschlamm und Wiederverwertung von Abwasser.

### Anmerkung des DStGB

Der Einzug der erweiterten Herstellerverantwortung in das Wasserrecht ist aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen und

greift eine langjährige Forderung des DStGB auf. Einträge von Spurenstoffen in das kommunale Abwasser müssen möglichst schon an der Quelle und damit zu Beginn der Handlungskette vermieden werden. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Hersteller bestimmter Stoffgruppen die vollen Kosten der Abwasserreinigung für eine 4. Reinigungsstufe tragen.

Die Ergebnisse der anstehenden Trilogieverhandlungen dürfen hierbei nicht hinter dem Beschluss des EU-Parlaments zurückbleiben. Der Ansatz, über die erweiterte Herstellerverantwortung die verantwortlichen Branchen zu erfassen, wird auf nationaler Ebene in der Nationalen Wasserstrategie aufgegriffen. Hierfür muss sich die Bundesregierung in den Beratungen ausdrücklich einsetzen.

Wichtig ist ferner, dass die EU-Kommission im Begriff steht, ein umfangreiches Monitoring-(Kontroll-)System zu installieren. Hier könnte es zu bürokratischen Überbelastungen der kommunalen Seite kommen.

### **Verlängerung der Energiepreisbremsen**

Die Energiepreisbremsen haben insbesondere im vergangenen Frühjahr ein klares, schnelles und nachhaltiges Signal für Entlastungen beim Gas- und Strompreis für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende, Industrie, Handwerk und nicht zuletzt für die Städte und Gemeinden vermittelt. Die Bundesregierung hat am 01. November 2023 eine Ver-

Anzeige

## Grundqualifizierung für Vollzugskräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes

Im Lehrgang „Grundqualifizierung für Vollzugskräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes“ erhalten die Teilnehmenden die Befähigung zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben im ordnungsbehördlichen Außendienst.

Mit dieser Tätigkeit ist häufig die Ernennung zum/zur Vollzugsbeamten/-in verbunden. Daher werden neben rechtlichen Kenntnissen wie Gefahrenabwehr-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht auch Techniken der Eigensicherung einschließlich grundlegender Vollzugstechniken vermittelt. Der Lehrgang beinhaltet einen fünfwöchigen Theorie- sowie einen einwöchigen Praxisteil.

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern:  
Theres Krause, T 04322 | 693 405, krause@komma-sh.de.



- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13  
24582 Bordesholm  
T 04322 | 693 -100  
service@komma-sh.de  
www.komma-sh.de

ordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen bis zum 30. April 2024 beschlossen.

Mit der Verlängerung der Energiepreisbremsen wird die Grundlage für ein Mehr an Planungssicherheit für die Betreiber von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und folglich die kommunalen Haushalte im Jahr 2024 geschaffen.

Aus Sicht der meisten Stadt- und Kreiswerke stellt eine Preisbremsenverlängerung eine große Herausforderung dar. Die Versorger haben sich zwar bereits auf eine Verlängerung eingestellt, dennoch müssen die Abrechnungssysteme im Wesentlichen darauf vorbereitet werden, dass die Preisbremse unterjährig endet. Hinzu kommt die Umsetzung der vorzeitigen Beendigung der ermäßigten Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2024. Dies ist aufgrund des knappen Zeitplans für die kommunalen Versorgungsunternehmen

kaum noch leistbar und es wäre insbesondere dort kritisch, wo Gas- und Wärmetarife Arbeitspreise je Kilowattstunde aufweisen, die durch die mögliche Umsatzsteueranhebung wieder in den Geltungsbereich der Energiepreisbremsen fielen, sofern diese verlängert würden. Stattdessen wird es für dringend angebracht gehalten, dass die ermäßigten Umsatzsteuersätze für Gas-/Wärmeleistungen im Frühjahr 2024 zeitgleich mit dem Ende der Energiepreisbremsen auslaufen.

Der DStGB hat in diesem Zusammenhang erneut seiner Forderung Nachdruck verliehen, die Betrachtung der kommunalen Unternehmen als ein Unternehmensverbund bei wettbewerblich ausgerichteten Tätigkeiten lösungsorientiert anzugehen. Vor allem muss dringend die Frage der Handhabung bei hoheitlichen Tätigkeiten kommunaler Unternehmen gelöst wer-

den. Denn in vielen Bereichen sind die kommunalen Unternehmen nicht wirtschaftlich tätig und unterliegen damit nicht den beihilferechtlichen Höchstgrenzen. Beabsichtigte auch künftige krisenbedingte wirksame Entlastungen der Kommunen werden perspektivisch stets konkurrenziert. Hier bedarf es dringend einer praktikablen Lösung.

#### Termine:

12.12.2023: Landesvorstand des SHGT

09.03.2024: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

12.03.2024: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

## Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung vom 14.11.2023:

### DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft: Finanzlage der Kommunen immer prekärer

Auf der 107. Sitzung des DStGB-Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Oberkochen standen die enormen fiskalischen Herausforderungen der Städte und Gemeinden im Mittelpunkt der Diskussion. „Es ist fünf vor zwölf. Die Einnahmeentwicklung kann schon längst nicht mehr mit der Ausgabenexplosion mithalten. Die Spielräume für notwendige Zukunftsinvestitionen in die kommunale Infrastruktur schwinden immer mehr“, so **Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling** als Vorsitzender des Gremiums.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Kämmerinnen und Kämmerer aus ganz Deutschland waren auf Einladung von Bürgermeister Peter Traub nach Oberkochen in Baden-Württemberg gekom-

men, um unter anderem über die Perspektiven der Kommunalfinanzen zu diskutieren. Das Bild dabei war deutlich: Die weiter massiv, und von den Städten und Gemeinden selbst kaum beeinflussbaren, steigenden Ausgaben können nicht mehr durch ebenfalls dynamisch steigende Einnahmen kompensiert werden. Im Gegenteil wird die kommunale Einnahmeseite weiter geschwächt. Sinnbildlich hierfür steht der Vorschlag der Bundesregierung für das sogenannte Wachstumschancengesetz. Durch massive Steuerentlastung sollen die Unternehmen entlastet und die Wirtschaft wieder angekurbelt werden. Im Verhältnis zu ihren Steuereinnahmen soll die kommunale Ebene die Hauptlast der Mindereinnahmen schultern. Mit in der

Spitze Mindereinnahmen von über drei Milliarden Euro droht aus dem Wachstumschancengesetz eine Wachstumsbremse zu werden. Schließlich haben die Kommunen rechtlich gar nicht die Möglichkeit die Konjunktur auf Pump anzukurbeln. Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen, in der Praxis würde dies notgedrungen der Verzicht auf Zukunftsinvestitionen sein, oder durch Mehreinnahmen, wie vor allem eine Erhöhung der Gewerbesteuer, kompensiert werden.

„Die zu erwartenden Mindereinnahmen müssen daher vom Bund vollumfänglich kompensiert werden. Wir können es uns schlicht nicht erlauben, den Wirtschaftsstandort Deutschland durch eine bröckelnde kommunale Infrastruktur noch weiter zu gefährden“, so der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft, **Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling** (Neuburg a.d. Donau). Schließlich ist der kommunale Investitionsstau schon heute mit 166 Milliarden Euro immens hoch. Mit Blick auf die Energie- und Mobilitätswende, Klimawandel, Digitalisierung und Gesundheit summiert sich der Investitionsbedarf für die nächsten 10 Jahre auf gut eine Billion Euro. Bund und Länder müssen sich ihrer Verantwortung stellen und die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit stärken und nicht im Gegenteil weiter schwächen.

Angesichts der enormen Zukunftsherausforderungen und der größer werdenden

Haushaltslöchern stehen wir auch bei den öffentlichen Finanzen vor einer Zeitenwende. „Es ist schlicht nicht mehr alles, was wünschenswert ist, auch finanzierbar. Bund, Länder und Gemeinden müssen gemeinsam prüfen, welche staatlichen Leistungsversprechen wirklich notwendig und auch erfüllbar sind. In der Konsequenz sind Leistungsversprechen der

öffentlichen Hand zu priorisieren und möglicherweise auch zu revidieren“, so **Präsident und Hauptgeschäftsführer Steffen Jäger** (Gemeindetag Baden-Württemberg).

Weiteres Thema im Ausschuss war unter anderem die schwierige Situation der Krankenhausfinanzierung. Bund und Länder stehen in der Verantwortung, die

Finanzen der Krankenhäuser zu stabilisieren. „Ein ungesteuertes Kliniksterben darf von der Bundespolitik nicht hingenommen werden. Die Kommunen sind finanziell nicht mehr in der Lage für die eigenen Krankenhäuser Stützungsleistungen in Milliardenhöhe bereitzustellen“, so der gastgebende **Bürgermeister Peter Traub** abschließend.

## Personalnachrichten

### Christiane Küchenhof als Bürgermeisterin von Schenefeld wiedergewählt



Zum vierten Mal wurde Christiane Küchenhof am 17. September 2023 zur Bürgermeisterin der Stadt Schenefeld gewählt. Ihre Kandidatur wurde von SPD, CDU und Bürger für Bürger unterstützt. Als einzige Kandidatin konnte sie 78,6 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Von den rund 15.600 Wahlberechtigten machten 20,5 Prozent von ihrem Wahlrecht Gebrauch.

Der SHGT gratuliert Christiane Küchenhof herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

### Stefan Bohlen zum neuen Bürgermeister in Kaltenkirchen gewählt

Am 24. September 2023 waren rund 18.000 Wahlberechtigte in Kaltenkirchen



zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei konnte Stefan Bohlen (CDU) mit 54,5 Prozent der Stimmen die absolute Mehrheit auf sich vereinen. Die Mitbewerber Kolja Olef (SPD) und Frank Günter (ProKaki) erhielten 15,9 und 29,7 Prozent. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 37 Prozent. Der SHGT gratuliert Stefan Bohlen herzlich zum Wahlerfolg und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

### Dr. Gunnar Friedrichs zum Amtsdirektor des neuen Amtes Eidertal gewählt



Am 11. Oktober 2023 wählte der Amtsausschuss des neuen Amtes Eidertal (ehem. Ämter Flintbek und Molfsee) einen neuen Amtsdirektor. Nach einer Ausschreibung lagen 17 Bewerbungen vor. Zur Wahl im Amtsausschuss standen Jörn Klatt und Dr. Gunnar Friedrichs, der sich mit 33 zu 31 Stimmen durchsetzen konnte.

Der SHGT gratuliert Dr. Gunnar Friedrichs herzlich zum Wahlerfolg und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

### Katrin Schmieder wird neue Oberbürgermeisterin in Norderstedt

In Norderstedt waren am 5. November 2023 rund 65.000 Wahlberechtigte zur Stichwahl aufgerufen, nachdem im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die



erforderliche Mehrheit erhielt. Dabei konnte sich die unabhängige Kandidatin Katrin Schmieder mit 56,3 Prozent der Stimmen gegen den von der CDU nominierten Robert Hille (43,7 Prozent) durchsetzen. Die Wahlbeteiligung lag bei 37,2 Prozent. Der SHGT gratuliert Katrin Schmieder herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

### Thomas Voerste zum neuen Bürgermeister in Pinneberg gewählt



Nachdem am 8. Oktober 2023 keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt, waren die rund 33.500 Pinneberger Wahlberechtigten am 5. November zur Stichwahl aufgerufen. Hierbei konnte sich Thomas Voerste (unterstützt von SPD und FDP) mit 62,6 Prozent der Stimmen gegen den Mitbewerber Marco Bröcker (CDU, unterstützt von den Grünen, 37,4 Prozent) durchsetzen. Die Wahlbeteiligung lag bei 25,3 Prozent.

Der SHGT gratuliert Thomas Voerste herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

# Buchbesprechungen

Constanze Janda / Ulrich Stelkens

## **Intensivpetenten**

### **Zwischen Engagement und Stalking, Ratgeber für den öffentlichen Sektor**

*Richard Boorberg Verlag, 1. Auflage 2023  
Seitenanzahl 232, Buch gebunden  
Bezugspreis: 29,80 €  
ISBN: 978-3-415-074373-9*

#### Phänomen Intensivpetenten

In jeder Behörde und vor jedem Gericht treten Menschen auf, die ihre Anliegen besonders hartnäckig verfolgen oder die eine Vielzahl von Verfahren geradezu als Selbstzweck zu betreiben scheinen. In den schlimmsten Fällen kann sich ein solches Verhalten über verbale Aggressionen und Beleidigungen bis hin zur Androhung oder Ausübung von physischer Gewalt gegenüber der angesprochenen Person steigern.

Der Konflikt mit sogenannten Intensivpetenten stellt Ämter, Behörden und Gerichte daher oftmals vor besondere Herausforderungen und kann für ihre Mitarbeiter eine erhebliche Belastung mit sich bringen.

#### Praxisratgeber zum Konflikt mit querulatorischen Personen

Hervorgegangen aus einer Tagung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im April 2021, bietet der Praxis-Ratgeber eine umfassende Einführung in das Phänomen und zeigt hilfreiche Strategien und Empfehlungen für einen angemessenen und zielführenden Umgang mit Intensivpetenten auf. Die individuellen Beweggründe für das Verhalten von Intensivpetenten sind dabei so vielfältig wie komplex.

#### Angemessener Umgang mit „schwierigen Kunden“

Die Beiträge des Bandes machen aus verschiedenen Perspektiven deutlich, wie diesem Phänomen effektiv begegnet werden kann, ohne dabei der Gefahr einer Stigmatisierung von „schwierigen Kunden“ zu erliegen.

#### Neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis

Die einzelnen Kapitel basieren auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung, sind aber durchgehend als Praxishilfe für den öffentlichen Sektor angelegt. Sie verbinden inhaltliches Fach-

wissen mit handlungsrelevanten Ratschlägen und regen auf allen Organisationsebenen zu einem reflektierteren Umgang mit dem Phänomen „Intensivpetenten“ an.

#### Der Inhalt gliedert sich in vier Teile:

- juristischen Grundlagen
- psychologische und psychiatrische Perspektiven
- dienstrechtliche und verwaltungsorganisatorische Schutzmechanismen
- Erfahrungsberichte und Verhaltensempfehlungen aus der Praxis

#### Mit Beispielen und konkreten Tipps

Ein Fazit mit konkreten Anregungen für Betroffene und Vorgesetzte sowie zahlreiche Schaukästen, Tabellen, Beispiele und Abbildungen runden das Werk ab.

#### Besonders empfehlenswert für

Beschäftigte sowie Personalverantwortliche in Behörden und Dienststellen auf kommunaler und höherer Ebene sowie Gerichten und öffentlich-rechtlichen Institutionen.

Mücke/Schütt/Schwiderski

### **Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein mit weiteren Regelungen für das Feuerwehrwesen (Feuerwehr-Anhang) Kommentar**

*Kommunal- und Schulverlag  
23. Nachlieferung, Januar 2023  
Gesamtwerk: 1.432 Seiten  
Bezugspreis: 99,- €  
Loseblattausgabe (in 1 Ordner)  
Format 16,5x23,5 cm  
ISBN: 978-3-8293-0111-4*

Ziel des allseits eingeführten und anerkannten Kommentars und seines reichhaltigen Anhangs ist es, allen mit dem Feuerwehrwesen befassten Personen und Institutionen in Schleswig-Holstein eine praxisnahe Arbeits- und Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Alle Regelungen des Brandschutzgesetzes werden kompetent, anschaulich und verständlich erläutert.

Die Aufgabenverteilungen in den Bereichen Feuerwehrwesen und Gefahrenabwehr sind übersichtlich und nachvollziehbar erläutert.

Ebenso werden die Rechte der Feuerwehr im Einsatzgeschehen eindeutig und klar beschrieben; dies gilt insbesondere auch für das Kostenrecht und die Gebührekalkulation. Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, ihre soziale Absicherung und Entschädigung sowie die Wahlverfahren in der FF werden eingehend behandelt. Die aktuelle Ausgabe berücksichtigt die neuesten Rechtsänderungen, Urteile und Entscheidungen.

Diese Lieferung berücksichtigt die Gesetzesnovelle vom 13.04.2022; mit ihr werden Gesetzestext und die Kommentierungen der §§ 2, 2a, 3, 7, 8a, 8b (neu), 9, 9a (neu), 9b (neu), 10-19, 22, 27, 29, 30, 32, 35-37, 40 und 42 BrSchG auf den aktuellen Stand gebracht. Neu sind die Bestimmungen zur Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8b), zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (§ 9a) und zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 9b).

Mit der kommenden Nachlieferung werden dann sämtliche Anhänge aktualisiert.

### **PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Landesausgabe Schleswig-Holstein**

*KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,  
65026 Wiesbaden*

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge | auch auf DVD-ROM erhältlich)

#### Herausgegeben von:

Joachim Bender, Jörg Bülow, Helmut Dedy, Dr. Franz Dirnberger, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Dr. Alexis von Komorowski, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Sönke Schulz, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Monika Weinl, Andreas Wellmann, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **634. Nachlieferung** (April 2023, Preis 99,00€) enthält:

**A 15 SH - Allgemeines Verwaltungsge-  
setz für das Land Schleswig-Holstein**  
(Landesverwaltungsgesetz - LVwG)  
Begründet von German Foerster, Ltd.  
Verwaltungsdirektor a. D., überarbeitet  
von Gerd-Harald Friedersen, Ministerial-  
rat a. D. und Martin Rohde, Dozent, fortge-

führt von Gerd-Harald Friedersen, Ministerialrat a. D., Peter Fischer, Oberamtsrat a. D. Helgo Martens, Polizeidirektor, Bundespolizei, Dr. Sönke E. Schulz, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Falk Stadelmann, Assessor jur., Referatsleiter beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein in Kiel, Sabrina Zimmermann, Regierungsrätin, Peter Albert, Regierungsdirektor, Anja Mann, Regierungsdirektorin, Rüdiger Knieß, Regierungsdirektor, Prof. Dr. Jochen Beutel, Dozent, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Große Teile des Kommentars wurden umfassend überarbeitet, neu gefasst oder erstmals kommentiert, so z.B. die §§ 1-52 (Erster Teil, Verwaltungsorganisation), §§ 52a-52i (Elektronische Kommunikation), § 89 (Fristen, Termine), der neue § 106a (Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes), §§ 250-258a (Ausübung unmittelbaren Zwangs), §§ 323-337 (Schlussvorschriften) und viele weitere. Die bei dieser Lieferung auszutauschenden Seiten werden der besseren Übersichtlichkeit halber paragrafenweise paginiert, nicht wie bisher durchgehend. Die Umstellung auf die paragrafenweise Paginierung soll mit den nächsten Lieferungen fortgesetzt werden.

#### **Hinweis:**

Wegen des hohen Umfangs muss die Lieferung in drei Teile geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den dritten Teil von Kommentar § 66, S.1 bis Stichwortverzeichnis, S. 26.

#### **B 1 SH - Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO)**

Von Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn †, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lülje, Bürgermeister a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D.,

Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlfs, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altona, Silke Sommer, Justiziarin bei der Stadt Rendsburg

Die Kommentierung der §§ 13, 20 GO wurden von Grund auf aktualisiert und sind nunmehr auf dem neuesten Stand.

#### **B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)**

Von Reimer Bracker (†), Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn (†), Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz v. Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsleiter, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Jürgen-Patrick Roth, ehem. Kreisrechtsrat und Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe, Dr. Thilo Rohlfs, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg und Cora von der Heide, Justiziarin beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

Der neue § 47 KrO wurde erstmals kommentiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **635. Nachlieferung** (April/Mai 2023, Preis 99,00€) enthält:

Von Iris Stoff/, Regierungsrätin im Ministerium für Kinder, Familie, Integration und Flüchtlinge Nordrhein-Westfalen

Mit dieser Lieferung erfuhr der Beitrag eine Überarbeitung entsprechend den letzten Änderungen des Asyl- und Asylverfahrensrechts.

#### **K 31 a - Waffenrecht**

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.

Die Kommentierungen wurden entsprechend der umfangreichen Gesetzesänderungen überarbeitet.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **636. Nachlieferung** (Mai 2023, Preis 99,00€) enthält:

#### **C 1 - Recht der Ratsfraktionen**

Von Professor Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages  
Inhalt dieser Bearbeitung sind nach wie vor Streitigkeiten um die Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen, die Besetzung kommunaler Gremien und die Finanzierung der Fraktionen ebenso wie die Auseinandersetzungen um Rechte von Fraktionen extremistischer, aber verfassungsrechtlich nicht verbotener Parteien. Aktuelle Rechtsprechung und das neue Schrifttum sind berücksichtigt.

#### **C 17a SH - Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H)**

Begründet von Manfred Donalies, Regierungsdirektor a. D., fortgeführt von Malte Hübner-Berger, Ministerialrat a. D., bearbeitet von Prof. Dr. Thomas Weiß, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Kiel, Wulf Benning, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein und Reinhard Warnecke, Ministerialrat

Die aktuelle Lieferung enthält eine Über- und Neubearbeitung der Kommentierung zu den §§ 27, 28, 31-34. Zudem wurden Hinweise auf die aktuellste Rechtsprechung ergänzt sowie das Stichwortverzeichnis gänzlich neugefasst.

#### **K 23 SH - Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)**

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Gart-August Conrad, ehem. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Bernd Regorz, Leiter des Ordnungsamtes des

Kreises Ostholstein, fortgeführt von Susanne Hanitzsch, Oberrechtsrätin bei der Hansestadt Lübeck, Bernd Neumann, Ltd. Branddirektor a. D. bei der Hansestadt Lübeck und Nina Rahder, Leitende Kreisverwaltungsleiterin beim Kreis Nordfriesland

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der §§ 1, 2, 3, 5, 7, 9 und 21 aktualisiert. Ebenso wurden die Anhänge auf den neuesten Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **637. Nachlieferung** (Mai/Juni 2023, Preis 99,00 €) enthält:

#### **E 10 - Beteiligung der Kommune am Insolvenzverfahren**

Begründet von Dr. Hubert Lentz, Rechtsanwalt, fortgeführt von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen

Mit dieser Überarbeitung des Beitrags wurde ein Abschnitt 1 eingeführt (Rechtliche Rahmenbedingungen nach nationalem und europäischem Recht), der sich u. a. mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht befasst.

#### **H 5 - Die Sozialversicherung**

Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i. R.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zum SGB I und SGB V auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **638. Nachlieferung** (Juni 2023, Preis 99,00 €) enthält:

#### **B 9a - Das Neue Kommunale Haushaltsrecht**

Von Uwe Kutter, Beigeordneter der Kreisstadt Unna, Ltd. Städt. Rechtsdirektor a. D. Der neue Beitrag befasst sich mit der Standortbestimmung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKF) und beschreibt die Probleme und Lösungen, die sich seit der Einführung des NKF ergeben haben.

#### **F 3c SH - Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO)**

Begründet von Dipl.-Verw. (FH) Oliver Lehmann, Oberamtsrat und Ass. iur. und Dipl.-Verw. (FH) Robert Reußow, Ministerialrat unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. (FH) Hendrik Pogoda, Architekt und Dipl.-Ing. (FH) Lutz Schlemminger, Bauingenieur Die neue Loseblattausgabe kommentiert

die am 1.9.2022 in Kraft getretene grundlegende Gesetzesänderung der Landesbauordnung. Das Werk enthält neben der Kommentierung der Landesbauordnung insbesondere die Vollzugsbekanntmachung als die das neue Recht erläuternde Verwaltungsvorschrift sowie ausgewählte Erlasse. Grafische Darstellungen und Übersichten verdeutlichen die komplexe Rechtsmaterie.

#### **Hinweis:**

Wegen des hohen Umfangs muss der Beitrag (Grundwerk) geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den ersten Teil von Inhaltsübersicht bis Kommentar § 51, S. 8. Den zweiten Teil erhalten Sie mit einer der nächsten Nachlieferungen.

#### **J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz**

Begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner, Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Das Wohngeldgesetz und die Wohngeldverordnung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **639. Nachlieferung** (Juni/Juli 2023, Preis 99,00 €) enthält:

#### **C 13 SH - Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein**

Von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Innenministerium Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt.

#### **Hinweis:**

Wegen des hohen Umfangs muss die Lieferung in drei Teile aufgeteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den ersten Teil von Inhaltsübersicht bis Kommentar § 13.

#### **L 1 a - Das Namensrecht**

Begründet von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, zunächst fortgeführt von Dipl.-Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr, zuletzt fortgeführt von Prof Dr. Gerald G. Sander, MA., Mag. rer. publ., Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **640. Nachlieferung** (Juli 2023, Preis 99,00 €) enthält:

#### **H 5 - Die Sozialversicherung**

Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i. R.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zum SGB V auf den aktuellen Stand gebracht.

#### **K 5 SH - Immissionsschutzrecht in Schleswig-Holstein**

Von Dr. Andreas Wasielewski, Ministerialdirigent, Leiter der Abteilung Technischer Umweltschutz, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, und Kerstin Graw, Oberamtsrätin, ebenda Überarbeitet wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 bis 6 LImSchG; die im Anhang abgedruckten Texte wurden ebenfalls aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **641. Nachlieferung** (Juli/August 2023, Preis 99,00 €) enthält:

#### **A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Von Georg Köberl, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München, Sabine Effner, Verwaltungsdirektorin, Landeshauptstadt München, Dr. Elmar Nordhues, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München und Karl Schuft, Leiter der Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München a. D.

In der Kommentierung der §§ 71-104 OWiG wurde die Literatur auf den neuesten Stand gebracht und ein Stichwortverzeichnis für diese Abschnitte erstellt. Der Text im Zusammenhang wurde aktualisiert.

#### **F 3c SH -Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO)**

Begründet von Dipl.-Verw. (FH) Oliver Lehmann, Oberamtsrat und Ass. iur. und Dipl.-Verw. (FH) Robert Reußow, Ministerialrat unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. (FH) Hendrik Pogoda, Architekt und Dipl.-Ing. (FH) Lutz Schlemminger, Bauingenieur

Die neue Loseblattausgabe kommentiert die am 1.9.2022 in Kraft getretene grundlegende Gesetzesänderung der Landesbauordnung. Das Werk enthält neben der Kommentierung der Landesbauordnung insbesondere die Vollzugsbekanntmachung als die das neue Recht erläuternde Verwaltungsvorschrift sowie ausgewählte Erlasse. Grafische Darstellungen und Übersichten verdeutlichen die komplexe Rechtsmaterie.

**Intelligente  
Versicherungskonzepte.**

**Damit der Haushalt  
nicht baden geht.**



Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.

GVV Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.

Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

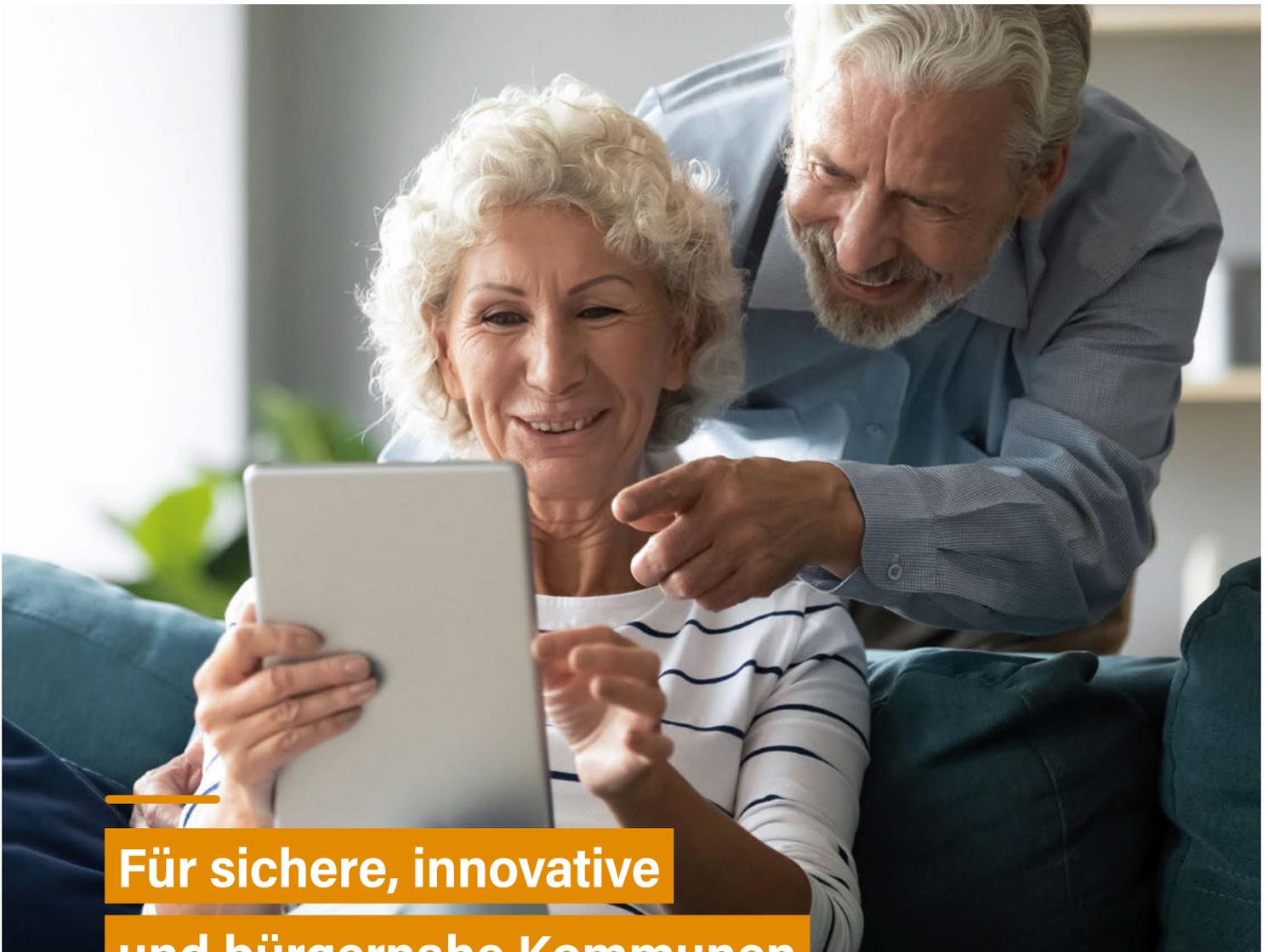
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport  
kommunal



Für sichere, innovative  
und bürgernahe Kommunen

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.  
[www.dataport-kommunal.de](http://www.dataport-kommunal.de)